



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

241
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

185. Jahrgang

Köln, 30. Mai 2005

Nummer 22

Inhaltsangabe:

A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

334. Einziehung von Teilstrecken auf der Bundesautobahn 44 Seite 241

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

335. Verlust eines Dienstausweises;
hier: PK Michael Grothe Seite 242
336. Verlust eines Dienstausweises;
hier: POK Michael Henrich Seite 242
337. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“ Städte Wipperfürth und Hückeswagen, Oberbergischer Kreis, vom 19. Mai 2005 Seite 242
338. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Silikatfelsen an der Sieg“ Gemeinde Windeck und Gemeinde Eitorf, Rhein-Sieg-Kreis, vom 19. Mai 2005 Seite 247
339. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet „Siegau in den Gemeinden Windeck, Eitorf und der Stadt Hennef“, Rhein-Sieg-Kreis, vom 20. Mai 2005 Seite 251
340. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Siebengebirge“ Städte Königswinter und Bad Honnef, Rhein-Sieg-Kreis vom 12. Mai 2005 Seite 262

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

341. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 52 Abs. 2 GmbHG Seite 270
342. Kraftloserklärung einer Gemeinschaftslizenz gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92
hier: Rhein-Sieg-Kreis – Der Landrat – Straßenverkehrsamt, Siegburg Seite 271
343. Bekanntmachung der Tagesordnung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper Seite 271
344. Bekanntmachung der Tagesordnung des Zweckverbandes Kölner Randkanal Seite 271
345. Auktionsangebot eines Sparkassenbuches;
hier: Kreissparkasse Euskirchen Seite 271
346. Auktionsangebot eines Sparkassenbuches;
hier: Kreissparkasse Euskirchen Seite 271
347. Auktionsangebot eines Sparkassenbuches;
hier: Sparkasse Leverkusen Seite 272
348. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern;
hier: Sparkasse Aachen Seite 272
349. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches;
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 272

E Sonstige Mitteilungen

350. Berichtigung zum „Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln“ Nr. 18, S. 198, lfde. Nr. 292 Seite 272

A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

334. Einziehung von Teilstrecken auf der Bundesautobahn 44

Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung
des Landes Nordrhein-Westfalen
III A 1-11-41/219

Düsseldorf, den 11. Mai 2005

Durch die Inanspruchnahme des genehmigten Braunkohlentagebaugesbietes Garzweiler II stehen ab dem Jahr 2006 Teilstrecken der A 44 dem weiträumigen Verkehr nicht mehr zur Verfügung. Bis zur Wiederherstellung der A 44 in neuer Lage wird die entfallende Netzverbindung durch die A 46 und A 61 ersetzt. Infolge der sich ändernden

Verkehrsbeziehungen durch den Wegfall von Teilstrecken der A 44 ziehe ich die Abschnitte

1. A 44 (AK Jackerath – AK Holz)
 - a) (AK Jackerath – AS Otzenrath)
von Netzknoten 4904 043 A Station 0,185 Km
von Netzknoten 4904015 Station 3,862 Km
Länge = 3,677 Km
 - b) (AS Otzenrath – AG Holz)
von Netzknoten 4904 015 Station 0,000 Km
von Netzknoten 4904 052 B Station 1,626 Km
Länge = 1,626 Km
- Gesamtlänge Ziffer 1: 5,303 Km

gemäß § 2 Abs. 4 FStrG mit Wirkung zum 1. Januar 2006 ein.

2. AK Jackerath (Netzknotten 4904 043)
F – G (FR Koblenz – Düsseldorf) Länge: 0,829 Km
K – N (FR Düsseldorf – Koblenz) Länge: 1,141 Km
M – V (FR Düsseldorf – Venlo) Länge: 0,595 Km
Gesamtlänge Ziffer 2: 2,565 Km
3. AS Otzenrath (Netzknotten 4904 015)
F – G (Ausfahrt) Länge: 0,522 Km
D – E (Einfahrt) Länge: 0,638 Km
H – I (Einfahrt) Länge: 0,548 Km
B – C (Ausfahrt) Länge: 0,541 Km
Gesamtlänge Ziffer 3: 2,249 Km
4. AK Holz (Netzknotten 4904 052)
I – T (FR Heinsberg – Aachen) Länge: 0,652 Km
A – C (FR Mönchengladbach – Aachen)
Station 0,166 bis Station 1,010 Länge: 0,844 Km
D – A (FR Aachen – Heinsberg) Länge: 0,628 Km
P – C (FR Düsseldorf – Aachen)
Station 1,352 bis Station 2,387 Länge: 1,035 Km
B – Q (FR Aachen – Düsseldorf) Länge: 0,920 Km
Gesamtlänge Ziffer 4: 4,079 Km

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei den jeweils zuständigen Verwaltungsgerichten in 52064 Aachen, Kasernenstraße 25 (Kreis Düren) und in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39 (Rhein-Kreis-Neuss) erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez.: B r a u n

ABl. Reg. K 2005, Öff. Anz., S. 241

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

335. Verlust eines Dienstausseses; hier: PK Michael Grothe

Bezirksregierung Köln
Az.: 25.3.1-1504

Köln, den 18. Mai 2005

Der von der ZPD ausgestellte Dienstausseses für PK Michael Grothe mit der Nr.: 0443697 ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Ich bitte um Beachtung und Kenntnisnahme.

Sollte jemand den verloren gegangenen Ausweis oder davon gefertigte Vervielfältigungen vorlegen, bitte ich Sie, diese einzuziehen und meiner Behörde zuzuleiten.

Im Auftrag
gez.: J a n s e n

ABl. Reg. K 2005, Öff. Anz., S. 242

336. Verlust eines Dienstausseses; hier: POK Michael Henrich

Bezirksregierung Köln
Az.: 25.3.1-1504

Köln, den 18. Mai 2005

Der von der ZPD am 1. Oktober 2004 ausgestellte Dienstausseses für POK Michael Henrich mit der Nr. 0444626 ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Ich bitte um Beachtung und Kenntnisnahme.

Sollte jemand den verloren gegangenen Ausweis oder davon gefertigte Vervielfältigungen vorlegen, bitte ich Sie, diese einzuziehen und meiner Behörde zuzuleiten.

Im Auftrag
gez.: J a n s e n

ABl. Reg. K 2005, Öff. Anz., S. 242

337. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“ Städte Wipperfürth und Hückeswagen, Oberbergischer Kreis, vom 19. Mai 2005

Bezirksregierung Köln
– Höhere Landschaftsbehörde –
-Az.: 51.2-1.1 GM/Wip

Aufgrund des § 42a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 20 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturschutzhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW – LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) in Verbindung mit den §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) wird im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz NRW (LJG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 792) verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

1. Das in § 2 näher bezeichnete und in den Karten gekennzeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.
2. Das Gebiet umfasst die Wupper westlich und östlich von Wipperfürth als einen naturnahen Mittelgebirgsfluss mit begleitenden Ufergehölzen und struktur-

reicher, typischer Grünlandau, das im Osten der Stadt Wipperfürth bei Ohl beginnt und im Südosten der Stadt Hückeswagen endet.

3. Das Naturschutzgebiet beinhaltet Teile der FFH-Gebietsmeldung (Stand 16. März 2001), DE 4810-301, „Wupper“ zwischen Wipperfürth-Ohl und Hückeswagen.
4. Das Gebiet ist nach naturschutzfachlichen Zielen mit einer Zone untergliedert: Zone I: „Stauweiher Leiersmühle“ (bestehendes NSG).
5. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“.

§ 2

Abgrenzung des Schutzgebietes

1. Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 157,86 Hektar und umfasst in der Stadt Wipperfürth in der Gemarkung Klüppelberg die Fluren 14, 15, 18 und 51–54 sowie in der Stadt Hückeswagen in der Gemarkung Neuhückeswagen die Fluren 16–18. Die Fluren sind alle teilweise betroffen.
2. Die genauen Grenzen des geschützten Gebietes sind in zwei Karten im Maßstab 1:5000 (Deutsche Grundkarte) flächig grün dargestellt. Die FFH-Gebietsmeldung ist mit einer diagonalen Schraffur nachrichtlich in der Karte mit Stand vom 16. März 2001 dargestellt. Die Zone I ist mit einer schwarzen Linie mit weißen Punkten mit schwarzem Rand abgegrenzt.
3. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung und können mit dem Verordnungstext
 - a) als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln (Höhere Landschaftsbehörde),
 - b) als Zweitausfertigung bei dem Landrat des Oberbergischen Kreises (Untere Landschaftsbehörde)während der Dienststunden eingesehen werden.
4. Die entsprechenden Blätter der Deutschen Grundkarte sind in einer Übersichtskarte als Blattübersicht dargestellt.

§ 3

Schutzzweck des Gebietes

Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) sowie Satz 2 LG zur Erhaltung und Wiederherstellung
 - einer unbeeinträchtigten Dynamik des naturnahen Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps und seiner kulturlandschaftlichen Prägung;
 - der Durchgängigkeit des Fließgewässers als Lebensraum für seine typische Fauna im gesamten Verlauf;

- der angrenzenden Flächen mit der typischen Struktur und Vegetation der Aue sowie den für Bachtäler in diesem Landschaftsraum typischen Lebensräumen, wie dem naturnahen, mäandrierenden Bach, den Kleingewässern, der Quellvegetation, den Hochstaudenfluren, dem Grünland, den Auwäldern und den anderen Gehölzbeständen;
 - von naturnahen Quellbereichen;
 - von schutzwürdigen Böden, z. B. solchen mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum, sowie regionaltypischen oder besonders seltenen Böden als Archiv der Natur und Kulturgeschichte;
 - von extensiv genutzten Grünlandflächen und Streuobstwiesen in ihrer Funktion als Lebensraum und Pufferfläche für das Fließgewässer, insbesondere der Nass- und Feuchtgrünlandflächen;
 - der Hart- und Weichholzauewälder sowie der strukturreichen, überwiegend naturnahen, artenreichen Gehölz- und Waldbeständen, insbesondere der Hainsimsen-Buchenwälder, Eichenwälder und Eschenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und ihren standörtlich typischen Variationsbreiten, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren;
 - eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Brut-, Horst- und Höhlenbäumen;
 - der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse;
 - der Lebens- und Rückzugsräume sowie der Nahrungs-, Brut-, Jagd- und Rastbiotope zahlreicher in ihrem Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten, wie Vögel, Fische, Neunauge, Amphibien, Insekten sowie Wirbeltiere;
- b) in Ausführung des § 48c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL-), Abl. EG Nr. L 206 S. 7, in der jeweils gültigen Fassung und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-RL), Abl. EG Nr. L 103 S. 1 in der jeweils gültigen Fassung gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) sowie gemäß § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes
- zur Erhaltung folgender Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
- Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitans* und des *Callitriche-Batrachion* (3260),

– **Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (91E0)**

(* Nachrichtlich ist der Zifferncode der FFH-Richtlinie angegeben; prioritäre Arten und Lebensräume in Fettdruck)

c) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe c) LG wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit

- des abwechslungsreichen Landschaftsbildes als ein Mosaik aus verschiedenen, landschaftstypischen Biotoptypen,
- des die Landschaft gliedernden, durch Wald und Grünland geprägten Bachtals als Bestandteil eines Biotopverbundes und in seiner Funktion als Frischluftschneise.

§ 4

Umsetzung der Schutzziele

1. Als Grundlage für die Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung des durchgehenden, naturnahen, strukturreichen und dynamischen Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps und seiner kulturlandschaftlichen Prägung sowie als Korridor des landesweiten Biotopverbundes soll ein Pflege- und Entwicklungsplan erstellt werden.

2. Die Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung

- einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik,
- der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf,
- der typischen Strukturen und der typischen Vegetation in der Aue,
- von bodenständigen, strukturreichen Wald- und Gehölzbeständen (vor allem Erlen-Eschenwäldern und Weichholzaunenwäldern),
- einer auenverträglichen, naturnahen, extensiven Grünlandnutzung,
- von Populationen bedrohter Tier- und Pflanzenarten und
- einer dem Landschaftsbild des Fließgewässertyps angepassten Landnutzung sowie
- der lebensraumtypischen Grundwasser- und Überflutungsverhältnisse

soll vorrangig umgesetzt werden durch:

- möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen;
- Vermeidung von Trittschäden durch Bewirtschaftung und/oder Freizeitnutzung;
- den Rückbau von Uferbefestigungen;

– Strukturanreicherung des Gewässers durch Rückbau von Ufersicherungen und das Einbringen bzw. Belassen von Totholz im Gewässer;

– Sicherung und Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, kühler, sauerstoffreicher und totholzhaltiger Gewässer mit naturnaher steiniger Sohle und gehölzreichen Gewässerrändern (Lebensraum z.B. für die Groppe);

– Erhaltung und Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, lebhaft strömender, sauberer Gewässer mit lockerem, sandigem bis feinkiesigem Sohlsubstrat (Laichbereiche) und ruhigen Bereichen mit Schlammauflage (Larvenhabitat), mit natürlichem Geschiebetransport und gehölzreichen Gewässerrändern (Lebensraum z.B. für Bachneunauge und Wasserramsel);

– Erhaltung der Habitatstrukturen im Gewässer, wie Steine, Wurzelgeflecht und Anschwemmung von Blatt- und Pflanzenresten;

– Erhaltung von gewässerdynamisch typischen Prall- und Gleithängen mit Abbruchsteilufern, Röhrichtzonen, Flachwasserzonen, Auskolkungen, Schlamm- und Schotterbänken;

– naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft;

– Vermehrung der Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession (Weichholzaunenwald) oder ggfs. Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft;

– Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen;

– Nutzungsaufgabe auf Teilflächen wegen der Seltenheit vorkommender Biotope;

– extensive Grünlandnutzung.

3. Die zur Erhaltung, Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne von § 3 dieser Verordnung erforderlichen waldbaulichen und landwirtschaftlichen Maßnahmen und Maßnahmen des Naturschutzes sollen durch vertragliche Vereinbarungen und/oder Fördermaßnahmen umgesetzt werden.

§ 5

Verbote

1. In dem Naturschutzgebiet sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, soweit § 7 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung oder zu

einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der in § 3 dieser Verordnung genannten Biotope und Populationen der dort genannten Pflanzen- und Tierarten führen können.

2. In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern;
2. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten oder andere mobile Verkaufsstände aufzustellen oder abzustellen;
3. Werbeanlagen im Sinne von § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW oder Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder diese erläutern oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
4. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art – hierzu zählen auch Drainageleitungen – zu verlegen, zu errichten oder zu ändern mit Ausnahme von Tränkeleitungen;
5. Einfriedungen aller Art – mit Ausnahme von ortsüblichen Weidezäunen – anzulegen oder zu ändern;
6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
7. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;
8. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen;
9. zu zelten, zu campen oder zu lagern;
10. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege einschließlich der ausgewiesenen Wanderwege sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten;
11. Fahrzeuge, Anhänger und Geräte aller Art abzustellen sowie Stellplätze für Fahrzeuge und Anhänger aller Art anzulegen oder zu erweitern;
12. Camping- oder Lagerplätze sowie Einrichtungen für Erholungs- und Sportzwecke zu errichten oder bereitzustellen;
13. Veranstaltungen aller Art durchzuführen;
14. Einrichtungen für den Schieß-, Luft- oder Modellsport bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben;
15. Quellen oder Quellsümpfe oder deren Umgebung zu beeinträchtigen;
16. stehende oder fließende Gewässer, hierzu zählen auch Fischteiche, anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, die Ufer- und Sohlstruktur der Gewässer zu verändern sowie die Hydrobiologie und den Wasserchemismus zu beeinträchtigen;
17. den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen mit Ausnahme der Unterhaltung bestehender Drainageleitungen;
18. die Mahd auf Gewässerböschungen vor dem 31. Juli eines Jahres durchzuführen, auch zur Gewässerunterhaltung;
19. zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder Wasserfahrzeuge aller Art einzubringen oder bereitzustellen oder mit ihnen zu fahren sowie sonstigen Wassersport zu betreiben;
20. innerhalb der Zone I „Stauweiher Leiersmühle“ die fischereiliche Nutzung durchzuführen mit Ausnahme der Angelfischerei;
21. Besitzmaßnahmen durchzuführen mit Ausnahme von Maßnahmen im Rahmen eines alle drei Jahre zwischen der Unteren Fischereibehörde und dem Fischereiberechtigten abgestimmten Besitzplans sowie mit Ausnahme von Maßnahmen nach § 3 Buchst. b–e Fischereigesetz NRW;
22. nicht fischereilich genutzte Gewässer bis 0,5 Hektar der fischereilichen Nutzung zuzuführen;
23. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Boden, Abfallstoffe aller Art und Klärschlamm einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
24. Düngemittel aller Art auszubringen oder zu lagern;
25. Mieten, Silagen, Mist- oder Komposthaufen anzulegen;
26. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
27. Dauergrünland oder Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln; hierzu zählen auch Pflegeumbrüche;
28. Grünlandflächen in der Zeit vom 1. April bis 15. Juni zu walzen oder abzuschleppen;
29. Grünlandflächen in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. März zu beweiden;
30. Grünland mit Pferden mit einer Besatzdichte von mehr als 2,0 GVE zu beweiden;
31. Uferbereiche unterhalb eines Mindestabstandes von 5 Metern von der Böschungsoberkante zu beweiden oder in sonstiger Weise erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen;
32. Auen-, Bruch- und Moorwälder, bachbegleitende Erlen- und Weidengehölze, Ufer-, Quell- und Sumpfbereiche zu beweiden oder in sonstiger Weise erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen;

33. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel auf Grünlandflächen anzuwenden mit Ausnahme der horstweisen Anwendung von Mitteln zur Bekämpfung von Problem-Unkräutern;
34. Pflanzen aller Art und Pilze oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;
35. wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;
36. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln;
37. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen;
38. Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln sowie Auenwälder in einen anderen Waldtyp zu überführen;
39. Nadelwald mit Nadelbäumen in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf floristisch oder faunistisch schutzwürdigen Flächen wieder aufzuforsten;
40. Pflanzenschutzmittel und Düngemittel in Waldbereichen auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz und anderen Produkten vorzunehmen mit Ausnahme im Kalamitätsfall;
41. in Laubwaldbeständen in der Zeit vom Laubaustrieb, spätestens aber ab dem 1. April bis zum 1. Oktober jeden Jahres Holzeinschläge und Holzurückungen vorzunehmen;
42. Horstbäume und Höhlenbäume zu fällen;
43. Wildäsungsflächen und Kirrungen innerhalb von geschützten Biotopen nach § 62 LG und innerhalb von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-RL anzulegen; Wildfütterungen und Ablenkungsfütterungen vorzunehmen, ausgenommen sind Wildfütterungen in Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LJG;
44. geschlossene Hochsitze, mit Ausnahme von offenen Ansitzleitern, zu errichten oder zu verändern sowie Hochsitze aller Art in Biotopen gemäß § 62 LG, FFH-Lebensraumtypen und Uferbereichen anzulegen;
45. innerhalb der Zone I „Stauweiher Leiersmühle“ die Jagd auszuüben mit Ausnahme der ordnungsgemäßen Jagd vom 16. Oktober bis 28. Februar sowie der Wildfolge gemäß § 22a Bundesjagdgesetz;
46. Hundearbeiten, die über den jagdlich erforderlichen Einsatz hinausgehen, z. B. Ausbildung oder Prüfung, vorzunehmen.

§ 6

Gesetzlich geschützte Biotope

Bei Überlagerungen mit gesetzlich geschützten Biotopen bleiben weitergehende Schutzbestimmungen des § 62 LG unberührt.

§ 7

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 5 bleiben:

1. die im Sinne des Landschaftsgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes rechtmäßige und ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nr. 4, 5, 6, 11, 15, 17, 23, 25, 27, 29, 32, 33, 37–40 und 42;
2. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der geltenden Fassung sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 LJG mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nr. 15, 36 und 43 – 46;
3. die rechtmäßige und ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Sinne des Landesfischereigesetzes NRW in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nr. 16 und 20–22;
4. die Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines von der Unteren Wasserbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde zu genehmigenden Unterhaltungsplanes;
5. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
6. die Unterhaltung und Wartung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege;
7. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind dem Landrat des Oberbergischen Kreises als Untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
8. die vom Landrat des Oberbergischen Kreises als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder mit diesem abgestimmten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege-, Optimierungs- und in Sofortmaßnahmenkonzepten und Waldpflegeplänen enthaltenen Maßnahmen;
9. Wasserentnahmen und Einleitungen, für die wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen unter Beachtung der Bestimmungen zum Schutz eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß § 6 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz erteilt werden;
10. Verbotsvorschriften, die nach den Feststellungen der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der

höheren Landschaftsbehörde einen Entschädigungsanspruch begründen, für den finanzielle Mittel zum Ausgleich nicht zur Verfügung stehen. Vertragliche oder Regelungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Öffentlich-rechtliche Verträge

1. Öffentlich-rechtliche Verträge gem. §§ 54 ff Verwaltungsverfahrensgesetz NRW in der zurzeit gültigen Fassung, die Maßnahmen und Handlungen von den Verboten dieser Verordnung ausnehmen, dürfen nur abgeschlossen werden, wenn sie mit dem Schutzzweck (§ 3) und den Schutzziele (§ 4) dieser Verordnung im Einklang stehen.
2. Die Verträge sind der höheren Landschaftsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
3. Werden Befreiungen von Verboten dieser Verordnung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart, so treten diese Verbote bei Vertragsbeendigung oder bei Unwirksamkeit des Vertrages unverzüglich wieder in Kraft.

§ 9

Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann der Landrat des Oberbergischen Kreises als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 5 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 5 Abs. 2 dieser Verordnung verstößt.
2. Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 50 000,- € geahndet werden.

§ 11

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

1. Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Satz 1 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
2. Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stauweiher Leiersmühle“, Stadt Wipperfurth, Oberbergischer Kreis, vom 29. August 1992, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln, vom 28. September 1992, wird aufgehoben.

Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden
oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 19. Mai 2005

gez.: Roters

Abl. Reg. K 2005, Öff. Anz., S. 242

338. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Silikatfelsen an der Sieg“ Gemeinde Windeck und Gemeinde Eitorf, Rhein-Sieg-Kreis, vom 19. Mai 2005

Bezirksregierung Köln
– Höhere Landschaftsbehörde –
-Az.: 51.2-1.1-SU/Sil

Aufgrund des § 42a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 20 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW – LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) in Verbindung mit den §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) wird im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz NRW (LJG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 792) verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

1. Das in § 2 näher bezeichnete und in den Karten gekennzeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.
2. Es handelt sich um bewaldete Hänge an der Sieg, die sich im Wesentlichen durch das Vorkommen von Silikatfelsen auszeichnen.
3. Das Naturschutzgebiet beinhaltet Teilflächen der nachgemeldeten Ergänzungsbereiche der FFH-Gebietsmeldung (Stand 2003), DE 5210-303 „Sieg“. Nach den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen in der jeweils gültigen Fassung (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie vom 21. Mai 1992 – FFH-RL –, Abl. EG Nr. L 206 S. 7) ist das Gebiet Bestandteil des europäischen kohärenten Netzes von besonderen Schutzgebieten (Natura 2000).

4. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Silikatfelsen an der Sieg“.

§ 2

Abgrenzung des Schutzgebietes

1. Das Naturschutzgebiet besteht aus zwei Teilflächen und hat eine Gesamtgröße von ca. 12,6 Hektar. Es umfasst in der Gemeinde Windeck in der Gemarkung Geilhausen die Fluren 3 und 5 sowie in der Gemeinde Eitorf in der Gemarkung Merten die Fluren 8, 9 und 19. Alle Fluren sind teilweise betroffen.
2. Die genauen Grenzen des geschützten Gebietes sind in zwei Karten im Maßstab 1:5000 (Deutsche Grundkarte) grau unterlegt dargestellt. Die FFH – Gebietsmeldung mit Stand 2003 ist kariert nachrichtlich in der Karte dargestellt.
3. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung und können mit dem Verordnungstext
 - a) als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln (Höhere Landschaftsbehörde),
 - b) als Zweitausfertigung bei dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises (Untere Landschaftsbehörde)während der Dienststunden eingesehen werden.
5. Die entsprechenden Blätter der Deutschen Grundkarte sind auf den Karten vermerkt.

§ 3

Schutzzweck des Gebietes

Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) sowie Satz 2 LG zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung
 - von strukturreichen Laubwaldbeständen, insbesondere Hainsimsen-Buchenwäldern und ehemals als Niederwald genutzten Bereichen sowie von deren Lebensgemeinschaften,
 - der Silikatfelsen mit gut ausgeprägten, naturraumtypischen Moosgesellschaften und charakteristischer Felsspaltenvegetation,
 - naturnaher kleinerer Fließgewässer, als Bestandteil des Gewässersystems der Sieg,
 - von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften zahlreicher Tier- und Pflanzenarten;
- b) in Ausführung des § 48c LG in Verbindung mit der FFH-RL und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie vom 2. April 1979, Abl. EG Nr. L 103 S. 1) in der jeweils gültigen Fassung gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) sowie gemäß § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes zur Erhaltung folgender Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-RL:
 - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220)*,

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)*;

(* Nachrichtlich ist der Zifferncode der FFH-RL angegeben)

- c) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe b) LG aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen, insbesondere zur Erhaltung der Silikatfelsen als geologische Aufschlüsse zur Dokumentation erdgeschichtlicher Prozesse;
- d) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe c) LG wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der bewaldeten Hangbereiche mit den teilweise einsehbaren Felsen am Siegtal.

§ 4

Umsetzung der Schutzziele

1. Der Erhalt und die Wiederherstellung der natürlichen Waldlebensgemeinschaften durch waldbauliche und biotopgestaltende Maßnahmen soll auf der Grundlage eines Waldpflegeplanes oder eines entsprechenden Sofortmaßnahmenkonzeptes erfolgen, dabei ist der Erhalt von Höhlenbäumen und eines ausreichenden Totholzanteils zu berücksichtigen.
2. Waldbauliche Maßnahmen sowie Maßnahmen des Naturschutzes sollen vorrangig durch vertragliche Vereinbarungen und/oder Fördermaßnahmen umgesetzt werden.

§ 5

Verbote

1. In dem Naturschutzgebiet sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, soweit § 7 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der in § 3 dieser Verordnung genannten Biotope und Populationen der dort genannten Pflanzen- und Tierarten führen können.
2. In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern;
 2. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten oder andere mobile Verkaufsstände aufzustellen oder abzustellen;
 3. Werbeanlagen im Sinne von § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW oder Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen, der Besucherlenkung oder -information dienen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;

4. zu klettern oder Stollen zu betreten;
5. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art – hierzu zählen auch Drainageleitungen – zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;
6. Einfriedungen aller Art anzulegen oder zu ändern;
7. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
8. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;
9. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen;
10. zu zelten, zu campen oder zu lagern;
11. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege einschließlich der ausgewiesenen Wanderwege sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten mit Ausnahme von Müllsäuberungsaktionen von Kommunen und Vereinen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises;
12. Fahrzeuge, Anhänger und Geräte aller Art abzustellen sowie Stellplätze für Fahrzeuge und Anhänger aller Art anzulegen oder zu erweitern;
13. Camping- oder Lagerplätze sowie Einrichtungen für Erholungs- und Sportzwecke zu errichten oder bereitzustellen;
14. Veranstaltungen aller Art ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises durchzuführen;
15. Einrichtungen für den Schieß-, Luft- oder Modellsport bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben;
16. mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Drachenfliegern und Gleitschirmen zu starten oder zu landen;
17. stehende oder fließende Gewässer, hierzu zählen auch Fischteiche, anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, die Ufer- und Sohlstruktur der Gewässer zu verändern sowie die Hydrobiologie und den Wasserchemismus nachhaltig zu beeinträchtigen;
18. den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
19. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Boden, Gartenabfälle und Abfallstoffe aller Art, einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
20. Lagerplätze, Mist- oder Komposthaufen anzulegen;
21. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
22. Pflanzen aller Art und Pilze oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;
23. wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;
24. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln;
25. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen;
26. Wald umzuwandeln, Laubwald und Laubmischwald in Nadelwald umzuwandeln oder in bodenständigen Laubholzbeständen Kahlhiebe vorzunehmen; Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von drei Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 Hektar zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken;
27. Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des Naturraumes gehören, vorzunehmen. Die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20 % bleibt unberührt, soweit dies mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist;
28. Forstwege neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;
29. Holzerntearbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen vorzunehmen;
30. Pflanzenschutzmittel und Düngemittel in Waldbereichen auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz und anderen Produkten vorzunehmen, mit Ausnahme von Bodenschutzkalkungen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde;
31. Bodenschutzkalkungen im Bereich der Silikatfelsen sowie in gemäß § 62 LG geschützten Bereichen vorzunehmen;
32. Wildäsungsflächen, Luderplätze und Wildäcker anzulegen sowie Wildfütterungen, Ablenkungsfütterungen und Kurrungen vorzunehmen;
33. geschlossene Hochsitze mit Ausnahme von offenen Ansitzleitern zu errichten oder zu verändern mit Ausnahme von Reparaturarbeiten.

§ 6

Gesetzlich geschützte Biotope

Bei Überlagerungen mit gesetzlich geschützten Biotopen bleiben weiter gehende Schutzbestimmungen des § 62 LG unberührt.

§ 7

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 5 bleiben:

1. die im Sinne des Landschaftsgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes rechtmäßige und ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nr. 1, 5, 20 und 25–31;
2. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der geltenden Fassung sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 LJG mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nr. 24, 32 und 33;
3. die rechtmäßige und ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Sinne des LFischG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nr. 17 und 24;
4. die Durchführung von Besatzmaßnahmen im Rahmen eines alle drei Jahre zwischen dem Fischereiberechtigten und der Unteren Fischereibehörde abgestimmten Besatzplans und die Durchführung von Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 Buchst. b–e Fischereigesetz NRW;
5. die Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde zu genehmigenden Unterhaltungsplanes;
6. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
7. die Unterhaltung und Wartung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege;
8. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
9. die vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde angeordneten bzw. abgestimmten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen sowie die in Sofortmaßnahmenkonzepten und Waldpflegeplänen enthaltenen Maßnahmen;

10. Verbote, die nach Feststellung der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der Höheren Landschaftsbehörde einen Entschädigungsanspruch begründen, für den finanzielle Mittel zum Ausgleich nicht zur Verfügung stehen. Vertragliche oder andere Regelungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

1. Öffentlich-rechtliche Verträge gem. §§ 54 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz NRW in der zurzeit gültigen Fassung, die Maßnahmen und Handlungen von den Verboten dieser Verordnung ausnehmen, dürfen nur abgeschlossen werden, wenn sie mit dem Schutzzweck (§ 3) und den Schutzziele (§ 4) dieser Verordnung im Einklang stehen.
2. Werden Befreiungen von Verboten dieser Verordnung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart, so treten diese Verbote bei Vertragsbeendigung oder bei Unwirksamkeit des Vertrages unverzüglich wieder in Kraft.

§ 9

Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 5 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 5 Abs. 2 dieser Verordnung verstößt.
2. Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 50 000,- € geahndet werden.

§ 11

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

1. Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Satz 1 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
2. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Rhein-Sieg-Kreis vom 4. Juli 1986 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 14. Juli 1986 – Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 28)

wird für die Bereiche, die von dieser Verordnung erfasst sind, aufgehoben.

Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 19. Mai 2005

gez.: Roters

Abl. Reg. K 2005, Öff. Anz., S. 247

339. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet „Siegau in den Gemeinden Windeck, Eitorf und der Stadt Hennef“, Rhein-Sieg-Kreis, vom 20. Mai 2005

Bezirksregierung Köln
– 51.2-1.1 SU/Sieg –

Aufgrund des § 42a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 20, 21 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturschutzgebietes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW – LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) in Verbindung mit den §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) wird im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz NRW (LJG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 792) verordnet:

Artikel 1

Naturschutzgebiet

§ 1

Gegenstand der Verordnung

1. Das in § 2 näher bezeichnete und in den Karten gekennzeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.
2. Das Naturschutzgebiet umfasst die Siegau von der Landesgrenze bei Windeck-Opperzau bis zur Stadtgrenze von Siegburg und Sankt Augustin. Es umfasst im Wesentlichen das Überschwemmungsgebiet der Sieg bei einem 10-jährlichen Hochwasserereignis.
3. Das Naturschutzgebiet beinhaltet die FFH-Gebietsmeldung (Stand 16. März 2001, sowie Teile der Nachmeldung Stand 2003), DE 5210-303 „Sieg“, gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates

zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen in der jeweils gültigen Fassung (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie vom 21. Mai 1992 – FFH-RL –, Abl. EG Nr. L 206 S. 7).

4. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Siegau in den Gemeinden Windeck, Eitorf und der Stadt Hennef“.

§ 2

Abgrenzung des Schutzgebiets

1. Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 812,8 Hektar und umfasst:

in der Gemeinde Windeck

in der Gemarkung Dattenfeld die Fluren 1–4, 6–11, 18, 24, 25, 28–31 und 38–42, in der Gemarkung Geilhausen die Fluren 3–13, in der Gemarkung Herchen die Fluren 2–7, 9, 16, 26, 29–33, 44, 45, 47 und 50, in der Gemarkung Höhe die Flur 9, in der Gemarkung Kohlberg die Flur 3, in der Gemarkung Leuscheid die Fluren 39 und 88–90, in der Gemarkung Rosbach die Fluren 1–5, 7, 11–16, 18, 21 und 24–27, in der Gemarkung Windeck die Fluren 1–4 und 6;

in der Gemeinde Eitorf

in der Gemarkung Eitorf die Fluren 1, 3, 7, 8, 27 und 28, in der Gemarkung Halft die Fluren 21, 22 und 40–43, in der Gemarkung Merten die Fluren 2, 5–9 und 16–19;

in der Stadt Hennef

in der Gemarkung Altenbödingen die Fluren 4–6, 13, 14, 18 und 19, in der Gemarkung Blankenberg die Fluren 1–5 und 9–11, in der Gemarkung Geistingen die Fluren 1–3, 5–7, 22 und 51, in der Gemarkung Lauthausen die Fluren 3–5 und 12, in der Gemarkung Striefen die Fluren 2–6 und 8, in der Gemarkung Süchtercheid die Flur 37.

Alle Fluren sind jeweils teilweise betroffen.

2. Die genauen Grenzen des geschützten Gebietes sind in sechs Karten (DIN A0) im Maßstab 1:5000 (Deutsche Grundkarte) mit einer flächigen grünen Schattierung dargestellt.
3. Besonders schutzwürdiges Grünland ist in diesen Karten mit einer schwarzen Kreuzschraffur dargestellt. Bestehende Grünlandnutzungen sind in diesen Karten mit einer im 45-Winkel liegenden Schraffur gekennzeichnet. Die Kennzeichnung der zur „Entwicklung störungsarmer Uferabschnitte“ vorgesehenen Flussstrecken sind mit blauen Kreisen mit weißem Zentrum gekennzeichnet; die Flussstrecken zur fließgewässernahen Erholung sind mit einer roten Wellenlinie markiert. Die Ein- und Aussetzstellen für den Kanusport sind in den Karten mit einem Symbol (Kanu-Symbol) kenntlich gemacht. Flächen mit „gebietsspezifischen Regelungen“ sind mit einer orangenen Kreuzschraffur gekennzeichnet. In diesen Karten ist außerdem das angrenzende Landschaftsschutzgebiet Siegau (Artikel 2) in gelber Schattierung dargestellt. Nachrichtlich sind die Abgrenzungen der

FFH-Gebietsmeldung an die EU-Kommission, Stand 16. März 2001, der Nachmeldung des FFH-Gebietes „Sieg“ aus dem Jahr 2003 sowie die Grenzen des 10-jährlichen Überschwemmungsgebietes dargestellt.

4. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und können mit dem Verordnungstext

- a) als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln (Höhere Landschaftsbehörde),
- b) als Zweitausfertigung bei dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises (Untere Landschaftsbehörde)

während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung des Naturschutzgebietes erfolgt

a) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) sowie Satz 2 LG zur Erhaltung und Wiederherstellung

aa) einer durchgehenden, weitgehend naturnahen Flusslandschaft als Hauptachse eines Biotopverbundes von landesweiter und europäischer Bedeutung, welche umgeben ist von einer historisch gewachsenen Kulturlandschaft in der Aue;

ab) von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter, zum Teil stark gefährdeter bzw. vom Aussterben bedrohter, wild lebender Pflanzen- und Tierarten;

ac) der Sieg

– als zusammenhängendes, durchwanderbares Gewässersystem für einen der Größe und Beschaffenheit der Gewässer entsprechenden artenreichen heimischen, sich selbst reproduzierenden Fischbestand einschließlich anspruchsvoller Fischarten, wie Lachs, Meerforelle, Nase, Barbe, Bitterling, Schneider und Elritze sowie Neunaugen,

– als Ganz- oder Teillebensraum (z. B. Nahrungshabitat, Winterastgebiet) für charakteristische Tierarten dieser Fließgewässer, wie Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Eisvogel, Gebirgsstelze, Wasseramsel, Gänsesäger, Uferschwalben, Teichhuhn, Knäkente, Prachtlibellen und Gemeiner Keiljungfer, sowie

– als Wuchsort von charakteristischen Fließgewässerröhrichten, Laichkraut- und Schwimmblattgesellschaften sowie von Uferhochstaudenfluren und natürlicher Pioniervegetation mit typischen Pflanzenarten der Fließgewässer und Uferbereiche,

ad) von Alt- und Seitenarmen der Sieg sowie von Klein- und temporären Stillgewässern in der Aue mit naturnahen Uferstrukturen und deren charakteristischen Vegetationstypen, einschließlich cha-

rakteristischer Pflanzen- und Tierarten, wie Teichrohrsänger, Zwergtaucher, Kleines Granatauge, Teichfrosch, Gelbbauchunke, Wasserralle, Hecht und Bitterling sowie als bedeutsame Winterlager und Rückzugshabitate für Fische,

ae) von Ufergehölzen, Weich-, Hartholz- und Bachauenwäldern und deren Fragmenten, von Feucht-, Sumpf- und Bruchwäldern, von naturnahen Hangwäldern und sonstigen standort-heimischen Laubwäldern – einschließlich deren strukturreicher Waldmäntel – mit ihrem charakteristischen Pflanzen- und Tierarteninventar, wie Pirol, Blaukehlchen (ehemaliger Brutvogel), Schwarzmilan, Graureiher, Nachtigall, Wasserfledermaus, Großer Abendsegler, Eisvogel, Großer Eichenbock, Beutelmose und Kleinspecht,

af) von landschaftstypischen Gehölzstrukturen in der Aue, wie Feldgehölze, Gebüsche, Hecken, Einzelbäume und Baumgruppen einschließlich deren charakteristischer Tierarten, wie Neuntöter, Dorngrasmücke, Goldammer, sowie von Obstwiesen und Kopfbäumen u. a. als Lebensraum für Steinkauz und Grünspecht,

ag) von artenreichen bzw. gut ausgeprägten Grünlandgesellschaften der Frischwiesen und -weiden (einschließlich der trockenen und feuchten Ausprägungen), der Feucht- und Nasswiesen und -weiden sowie der Flutrasen und Riedwiesen in zusammenhängenden Grünlandkomplexen einschließlich Brachen, u. a. als (Teil-)Lebensraum für gefährdete Pflanzenarten sowie für gefährdete Tierarten (z. B. als Nahrungshabitat, Winterastgebiet), wie Kiebitz, Wiesenpieper, Braunkehlchen, Schwarze Kehlchen, Schafstelze, Feldschwirl, Wachtelkönig (ehemaliger Brutvogel), Feldhase, Schwarzblauer Bläuling, Große Goldschrecke, Sumpfschrecke sowie Kurz- und Langflügelige Schwertschrecke,

ah) natürlicher Felsbildungen einschließlich deren charakteristischer Felsvegetation und Fauna,

ai) störungsarmer, naturnaher Lebensräume in der Flussaue als Lebensraum für störungsempfindliche Arten,

aj) natürlicher Überschwemmungsgebiete der Sieg und ihrer Nebengewässer mit autotypischen Gelände- und Lebensraumstrukturen (Flutritten und -mulden, Totholz, Sedimentablagerungen) und einer auenverträglichen Nutzung;

b) in Ausführung des § 48c LG in Verbindung mit der FFH-RL und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (zul. geänd. durch die RL 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997) über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (VSch-RL) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) sowie gemäß § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes

ba) zur Erhaltung folgender Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-RL:

- natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)*
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)*;
 - bb) zur Wiederherstellung folgender Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-RL:
 - **Erlen-, Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0)***;
 - bc) zur Erhaltung folgender wild lebender Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II der FFH-RL und derer Lebensräume:
 - Meerneunauge (1095)*,
 - Bachneunauge (1096)*,
 - Flussneunauge (1099)*,
 - Lachs (1106)*,
 - Steinbeißer (1149)*,
 - Groppe(1163)*;
 - bd) zur Wiederherstellung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen der folgenden wild lebenden Tierarten gemäß Anhang II der FFH-RL:
 - Schwarzblauer Bläuling (1061)*;
- (* Nachrichtlich ist der Zifferncode der FFH-RL angegeben; prioritäre Lebensräume in Fettdruck)
- c) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe b) LG aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen, insbesondere
 - ca) zur wissenschaftlichen Begleitung des Wanderfischprogramms im Rheinsystem sowie zur Durchführung des allgemeinen Monitorings für Fische,
 - cb) zur Erhaltung und stärkeren Hervorhebung von Geländestrukturen, welche die Gewässerdynamik und insbesondere die Veränderungen des Siegverlaufs im Gelände nachzeichnen (Siegaltarme, ehemalige Siegschleifen u.Ä.),
 - cc) zur Erhaltung von auentypischen Biotop- und Geländestrukturen der ehemaligen Naturlandschaft,
 - cd) zur Erhaltung historischer Nutzungsformen in der Aue, z. B. der Kopfweidennutzung,
 - ce) zur Erhaltung historischer Formen der Wasserkraftnutzung (Mühlen einschließlich der hierzu gehörigen Mühlengräben) und zur Erhaltung historischer und charakteristischer Baukörper in der Flussaue;
 - d) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe c) LG wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit
 - da) der Sieg als naturnahem Mittelgebirgs- (Landesgrenze bis Hennef) und Tieflandfluss (Hennef bis

zur Stadtgrenze von Siegburg und Sankt Augustin) einschließlich der Mündungsbereiche von mehreren zuströmenden Bächen mit einer guten Wasserqualität, einer naturnahen Fließgewässerdynamik einschließlich hierfür charakteristischer Gewässerstrukturen, wie naturnahe Steil- und Flachufer, Uferabbrüche, Auskolkungen, offene Sand- und Kiesablagerungen, Ausbuchtungen, Alt- und Seitenarme, Rauschen, sowie eine struktureiche, feinsedimentarme Gewässersohle und vielfältige Strömungsmuster,

- db) des stark mäandrierenden Flusslaufes der Sieg mit dem Wechsel von steilen Prallhängen und flachen Uferbereichen, der charakteristischen Ausbildungsformen der Sieg als Mittelgebirgsfluss mit einer vergleichsweise schmalen Aue, steilen Flusstalhängen mit naturnahen Hang- und Laubwäldern und als Tieflandfluss mit einer flachwelligen, weiten Aue sowie den zahlreichen Nebengewässern der Sieg mit ihren vielfältigen Mündungsbereichen,
- dc) von charakteristischen Biotopausbildungen, wie Ufergehölze, Altarme, Kleingewässer, Nasswiesen, Hochstaudenfluren und Brachen, die eine auffallend große Strukturvielfalt und einen besonders hohen Verzahnungsgrad mit anderen auentypischen Biotoptypen aufweisen, sowie der großen Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten,
- dd) einer weitgehend offenen, historisch gewachsenen Kulturlandschaft in der Aue, die durch eine Grünlandnutzung geprägt wird,
- de) einer offenen Auenlandschaft mit einzelnen Auwaldfragmenten sowie mit Feld- und uferbegleitenden Gehölzen, hohen Baumreihen, Baumgruppen, Einzel- und Kopfbäumen, die überwiegend den Verlauf der Gewässer in der Landschaft nachzeichnen sowie stärkere Geländebewegungen markieren,
- df) der im Randbereich kleiner Siedlungen sowie im Umfeld von Hofanlagen vorhandenen ausgedehnten Obstwiesen und -weiden, die einen landschaftstypischen Übergang zur Aue bilden.

§ 4

Umsetzung der Schutzziele

1. Die Erhaltung und Förderung der großräumig durchgehenden und zum Teil naturnahen Flussauenlandschaft der Sieg als Korridor des landesweiten Biotopverbundes soll auf der Grundlage des Gewässerauenprogramms des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgen.
2. Für das Naturschutzgebiet sollen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere abschnittsweise Pflege- und Entwicklungspläne erstellt werden; die Pflege- und Entwicklungspläne sollen die Schutzziele und Maßnahmen zu dem FFH-Gebiet sowie die Ziele des Siegauenkonzepts konkretisieren.

3. Die zur Erhaltung, Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne von § 3 dieser Verordnung zweckmäßigen Einschränkungen von Nutzungen, die über die Verbote der §§ 5–11 dieser Verordnung hinausgehen, bleiben Vereinbarungen mit den Betroffenen vorbehalten. Die Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünlandflächen innerhalb des 10-jährlichen Überschwemmungsgebietes hat Vorrang.

§ 5 Verbote

1. In dem Naturschutzgebiet sind, soweit § 13 nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
2. In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW, Anlagen in und an Gewässern, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern;
 2. Buden, Warenautomaten, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder andere mobile Verkaufsstände auf- oder abzustellen;
 3. Werbeanlagen im Sinne von § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW oder Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
 4. ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art – hierzu zählen auch Drainageleitungen – zu verlegen, zu errichten oder zu verändern;
 5. Einfriedungen aller Art mit Ausnahme ortsüblicher Weidezäune und Forstkulturzäune anzulegen oder zu ändern;
 6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt oder der Geländegestalt vorzunehmen, mit Ausnahme der Ausbesserung von hochwasserbedingten Erosionsfolgen und der Entfernung von Schwemmgut;
 7. den Grundwasserstand abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gewässern oder Drainagen) sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen; hiervon unberührt bleibt die Unterhaltung oder Erneuerung bestehender genutzter Drainagen und Gräben;
 8. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern;
 9. Abfälle, Schutt sowie andere feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen; darunter fällt auch das Ausbringen von Klärschlamm;
 10. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;
 11. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen, mit Ausnahme des Einsatzes als Hütehunde sowie von Jagdhunden im jagdlichen Einsatz;
 12. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu betreten, zu befahren – darunter fällt auch das Fahren mit Fahrrädern – oder auf ihnen zu reiten; hiervon ausgenommen ist das Betreten von Sport- und Spielrasenflächen in Grünanlagen, sonstigen Sport- und Spielplätzen sowie das Betreten entlang der Siegufer und angrenzender Flächen im Bereich der in der Karte dargestellten „Gewässernahe Erholungsbereiche“;
 13. zu baden, zu tauchen sowie Eisflächen zu betreten oder zu befahren; hiervon ausgenommen sind die Flussabschnitte entlang der in den Karten dargestellten „Gewässernahe Erholungsbereiche“ sowie das Betreten von Eisflächen auf eigene Gefahr auf dem Siegabschnitt zwischen Stromberg und Wehr Unkelmühle, Höffers Teich sowie dem Teich unterhalb der Mündung des Rosbaches;
 14. zu zelten, zu campen oder zu lagern, hiervon ausgenommen ist das Lagern auf Sport- und Spielrasenflächen in Grünanlagen, sonstigen Sport- und Spielplätzen sowie das Lagern entlang der Siegufer und angrenzender Flächen im Bereich der in der Karte dargestellten „Gewässernahe Erholungsbereiche“;
 15. Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze abzustellen;
 16. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze sowie Stellplätze für Fahrzeuge aller Art einschließlich Anhänger anzulegen, zu ändern oder zu erweitern;
 17. Einrichtungen für den Wasser-, Schieß-, Motor-, Modell- oder Luftsport – hierzu zählen auch Flugdrachen, Ultraleichtflugzeuge, Gleitschirme, Ballons und Fesseldrachen – bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben oder Modellflugzeuge über dem Gebiet fliegen zu lassen; hiervon ausgenommen ist der nichtmotorisierte Flugsport vom Stachelberg bei Bülgenuel aus in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;

18. Einrichtungen für Erholungszwecke anzulegen oder zu ändern;
19. Veranstaltungen aller Art ohne Einvernehmen mit dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Unterer Landschaftsbehörde durchzuführen unter Berücksichtigung der Beteiligungsrechte nach dem LG;
20. stehende oder fließende Gewässer, hierzu zählen auch Fischteiche, anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, ihren Verlauf zu verändern oder die Ufer und Sohlen zu beeinträchtigen (z. B. durch Beweidung oder Tritt von Weidetieren);
21. das Einbringen und Einleiten von Stoffen, die die Qualität der Gewässer beeinträchtigen können; ausgenommen sind rechtskräftige wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen, die unter Beachtung der Bestimmungen zur FFH-Richtlinie gemäß § 6 WHG erteilt wurden;
22. die Ufer der Gewässer sowie Quellbereiche zu beschädigen oder zu verändern;
23. Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische oder biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie des Gewässers negativ beeinträchtigen können;
24. im Bereich der Seiten- und Altarme der Sieg Handlungen durchzuführen, die die Fortpflanzung und den Bestand der Fische gefährden bzw. die Wanderung behindern können (z. B. Räumung, Mähen, die Entnahme von Pflanzen – einschließlich Totholz –, Schlamm, Steinen, Sand oder Erde) sowie die Fütterung von Fischen;
25. wild lebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen, Nester und andere Brut- und Lebensstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen sowie ihre Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
26. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen sowie Baumschulen anzulegen;
27. Pflanzen oder deren vermehrungsfähige Teile einzubringen; dies gilt auch für das Einbringen nicht einheimischer Arten (Neophyten) auf Wildäckern und Äsungflächen;
28. Tiere einzubringen oder auszusetzen;
29. Bäume, Sträucher oder sonstige wild wachsende Pflanzen, Moose, Pilze, Flechten zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen, Teile davon abzutrennen oder das Wurzelwerk dieser Pflanzen zu verletzen mit Ausnahme von Maßnahmen zur Bekämpfung von Neophyten.

§ 6

Ergänzende landwirtschaftliche Regelungen

In dem geschützten Gebiet ist es über die Bestimmungen des § 5 hinaus verboten:

1. Grünland- oder Brachflächen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
2. besonders schutzwürdiges Grünland im Sinne von § 2 Abs. 3 S. 1 zu beeinträchtigen, zu verändern (z.B. durch Beweidung oder Tritt von Weidetieren), umzuwandeln oder umzubrechen – hierzu zählen auch Pfllegeumbrüche –, nachzusäen oder zu übersäen;
3. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel auf Grünlandflächen anzuwenden mit Ausnahme der horstweisen Anwendung von Mitteln zur Bekämpfung von Problem-Unkräutern in Abstimmung mit dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde unter Berücksichtigung der Beteiligungsrechte nach dem LG;
4. Silage- oder Futtermieten neu anzulegen oder Güllesammelbehälter zu errichten sowie Heu-, Stroh- und Silageballen länger als maximal 14 Tage zu lagern;
5. die Ufer der Fließ- und Stillgewässer sowie Quellbereiche zu beschädigen oder z. B. durch das Einbringen von Bodenmaterial und Bauschutt, durch Viehabtritt oder die Anlage von Zugängen zu verändern oder zu beschädigen;
6. die Grasnarbe durch übermäßige, zu frühe oder zu lange Weidenutzung im Jahr flächenhaft zu schädigen sowie Wälder und sonstige geschlossene Gehölzbestände zu beweiden;
7. bislang nicht genutzte Flächen (z. B. Wegraine, Uferbereiche) oder Öd- bzw. Brachland durch Umbruch oder auf eine andere Weise zu kultivieren, zu bewirtschaften oder anderweitig zu verändern.

§ 7

Ergänzende waldbauliche Regelungen

In dem geschützten Gebiet ist es über die Bestimmungen des § 5 hinaus verboten:

1. Laubwälder anders als einzelstamm- bis truppweise zu nutzen;
2. Erstaufforstungen vorzunehmen – ausgenommen ist die Wiederbegründung von Auwald mit standortheimischen Gehölzen im Einvernehmen mit dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde unter Berücksichtigung der Beteiligungsrechte nach dem LG – sowie Wiederaufforstungen von Laubwald mit anderen als standortheimischen Gehölzen und mit Pflanzmaterial vorzunehmen, das nicht aus Baum- und Straucharten der am Ort vertretenen natürlichen Waldgesellschaften aus geeigneten Herkünften im Sinne des Saat- und Pflanzgutgesetzes stammt;
3. Wald in eine andere Nutzung umzuwandeln;

4. Horst- und Höhlenbäume sowie stehendes und liegendes Totholz zu entnehmen mit Ausnahme der Entnahme von stehendem Totholz im Randbereich von Straßen und Wegen, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist;
5. in der Zeit vom 15. März bis 15. August Bäume einzuschlagen sowie Bestandspflegearbeiten im Wald, wie Läuterung und Durchforstung, durchzuführen, mit Ausnahme des Freischneidens von Kulturen;
6. Forstwirtschaftswege ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen unter Berücksichtigung der Beteiligungsrechte nach dem LG;
7. Holz mit Fahrzeugen außerhalb der Rückegassen und Wege zu rücken;
8. im Wald Düngemittel auszubringen mit Ausnahme von Bodenschutzkalkungen in Waldbereichen in einem Abstand von mindestens 50 Metern zu Gewässern, Sumpf- oder Quellgebieten und feuchten Waldbereichen;
9. im Wald Pflanzenschutzmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel einzusetzen, mit Ausnahme von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde unter Berücksichtigung der Beteiligungsrechte nach dem LG.

§ 8

Ergänzende jagdliche Regelungen

In dem geschützten Gebiet ist es über die Bestimmungen des § 5 hinaus verboten:

1. die Jagd auf Wasserwild in der Zeit vom 1. Dezember bis 20. Februar auszuüben, sowie im November, wenn sich im zur Jagdausübung vorgesehenen Gebiet Gänseäger oder Zwergtaucher als Wintergäste aufhalten;
2. Wildfütterungen auf anderen Flächen als auf Ackerflächen und im Wald – hier jedoch nicht in Au-, Bruch- und Sumpfwäldern – anzulegen oder vorzunehmen; Wildäcker auf Grünland- und Brachflächen anzulegen;
3. geschlossene Kanzeln zu errichten oder zu ändern; offene Ansitzleitern ohne Zustimmung des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde zu errichten oder zu ändern unter Berücksichtigung der Beteiligungsrechte nach dem LG;
4. Hundearbeiten, die über den jagdlich erforderlichen Einsatz hinausgehen (z. B. Ausbildung oder Prüfung) durchzuführen.

§ 9

Ergänzende fischereiliche Regelungen

In dem geschützten Gebiet ist es über die Bestimmungen des § 5 hinaus verboten:

1. an den Seiten- und angeschlossenen Altarmen der Sieg nördlich von Herchen (Katzenstein), bei Höffers Teich sowie bei Pletsch Waasem in der Zeit vom 1. März bis 15. Juli zu angeln;
2. die Wat-Fischerei in der Zeit vom 20. Oktober bis 30. April auszuüben;
3. die in den Karten als „Störungsarmer Uferabschnitt“ dargestellten Uferbereiche für die fischereiliche Nutzung zu betreten, mit Ausnahme
 - des „Störungsarmen Uferabschnitts“ bei Opsen, rechtes Ufer in der Zeit vom 16. Mai bis 28. Februar;
 - des „Störungsarmen Uferabschnitts“ bei Geilhäusen-Wiedenhof, rechtes Ufer (Innenbogen) in der Zeit vom 16. Mai bis 28. Februar;
 - von zwei Angelplätzen im Verlauf des „Störungsarmen Uferabschnitts“ im „Siegbogen Röcklingen“, rechtes Ufer (Außenbogen), vom Beginn des Abschnitts bis maximal 200 Meter flussabwärts;
4. Besatzmaßnahmen durchzuführen mit Ausnahme von Maßnahmen im Rahmen eines alle drei Jahre zwischen dem Fischereiberechtigten und der Unteren Fischereibehörde abgestimmten Besatzplans sowie mit Ausnahme von Maßnahmen nach § 3 (2) Buchst. b–e Fischereigesetz NRW;
5. nicht fischereilich genutzte Gewässer bis 0,5 Hektar der fischereilichen Nutzung zuzuführen.

§ 10

Ergänzende wassersportliche Regelungen

1. In dem geschützten Gebiet ist es über die Bestimmungen des § 5 hinaus verboten, die Sieg einschließlich ihrer Zuflüsse, die Alt- und Seitenarme sowie die sonstigen Stillgewässer mit Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern aller Art – einschließlich Modellbooten – zu befahren, ferner auf den Wasserflächen Kufenmotorräder (Jet-Ski) oder vergleichbare Fahrzeuge zu betreiben.
2. Hiervon ausgenommen bleiben:
 - a) die Ausübung des Kanu- und Rudersports zwischen Windeck (Straßenbrücke der L 267 zwischen Fürthen und Oppertsau) und der Straßenbrücke zwischen Eitorf und Kelters (Fluss-km ca. 75,5 bis 41), soweit der Wasserstand am Pegel Betzdorf den Pegelstand von 55 cm nicht unterschreitet sowie zwischen der Straßenbrücke zwischen Eitorf und Kelters bis zur Stadtgrenze von Siegburg (Fluss-km 41 bis ca. 15,5) soweit der Wasserstand am Pegel Eitorf den Pegelstand von 30 cm nicht unterschreitet sowie in den Mündungsbereichen der Bröl, der Agger, des Pleisbachs und des Hanfbaches mit folgenden Maßgaben:
 - das Befahren der Alt- und Seitenarme ist verboten,
 - die Sieg ist ohne Aufenthalt zu durchfahren,

- das Anlanden außerhalb der zulässigen und in den Karten mit einem „Kanu-Symbol“ dargestellten Einsatz- und Aushebestellen ist verboten,
 - im Siegabschnitt zwischen Windeck und der Straßenbrücke zwischen Eitorf und Kelters dürfen täglich höchstens 50 Boote, im Siegabschnitt zwischen der Straßenbrücke zwischen Eitorf und Kelters und der Stadtgrenze Siegburg dürfen täglich höchstens 100 Boote zwischen zwei aufeinander folgenden Einsatz- und Aushebestellen den Fluss befahren; die Organisation einer Kontingentvergabe soll, falls erforderlich, auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Landeskanuverband NRW erfolgen,
 - ungeübte Fahrer dürfen nur in fachkundig geleiteten Gruppen den Fluss befahren;
- b) der mit dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde abgestimmte Vereins- und Trainingsbetrieb folgender Kanu- und Rudervereine in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang:
- Kanu-Sport-Verein Hennef e. V.,
 - Kanu-Team Hennef e. V.,
 - Kanu-Club Zugvogel Köln e. V.,
 - Kanuabteilung Turnverein Rosbach e. V.,
 - Kanu-Club Delphin Siegburg e. V.,
 - Kanuabteilung Siegburger Turn-Verein e. V.,
 - Kanu AG des Siegtal-Gymnasiums,
 - Kanuriege des Bodelschwingh-Gymnasiums Herchen;
- c) der Bootsbetrieb auf der Sieg durch den Bootsverleih Herchen siegabwärts bis zum Beginn des nächsten Siegbogens (parallel zum „Gewässernahen Erholungsbereich“) und ca. 500 m siegaufwärts bis zum Herchener Sportplatz;
- d) der Bootsbetrieb auf der Sieg durch den Bootsverleih Dattenfeld siegabwärts bis zur Straßenbrücke von Dattenfeld und ca. 700 m siegaufwärts bis zur Rausche nördlich der Freizeitwohnanlage;
- e) im Bereich der in den Karten als „Gewässernaher Erholungsbereich“ dargestellten Flussstrecken, die Benutzung von Schwimmkörpern aller Art.

§ 11

Ergänzende gebietsspezifische Regelungen

In den in den Karten mit einer orangen Kreuzschraffur gekennzeichneten Teilbereichen „Alten Sieg“, „Siegbogen Röcklingen“ und „Altarm der Sieg/Krummauel“ ist über die Bestimmungen des § 5 hinaus zusätzlich verboten:

1. die landwirtschaftliche Bodennutzung;
2. im „Siegbogen Röcklingen“ die forstwirtschaftliche Bodennutzung, in den Bereichen „Alten Sieg“ und

„Altarm der Sieg/Krummauel“ die forstwirtschaftliche Nutzung der Auen- und Bruchwälder;

3. die fischereiliche Nutzung mit Ausnahme von zwei Angelplätzen im Verlauf des „Störungsarmen Uferabschnitts“ im „Siegbogen Röcklingen“, rechtes Ufer (Außenbogen), vom Beginn des Abschnitts bis maximal 200 Meter flussabwärts;
4. die Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Pflicht zur Versorgung kranken und verletzten Wildes.

§ 12

Gesetzlich geschützte Biotope

Bei Überlagerungen mit gesetzlich geschützten Biotopen bleiben weitergehende Bestimmungen des § 62 LG unberührt.

§ 13

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften der §§ 5 bis 11 bleiben:

1. die vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen sowie die Durchführung von mit dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Unterer Landschaftsbehörde abgestimmten Maßnahmen des Gewässerauenprogramms des Landes Nordrhein-Westfalen;
2. das Betreten des geschützten Gebietes durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie Vertreter von Behörden im Rahmen ihrer Überwachungsaufgaben;
3. die im Sinne des Landschaftsgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes rechtmäßige und ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nr. 4 bis 9, 15 und 26, § 6, § 7, sowie § 11 Nr. 1 und 2;
4. die Rückumwandlung von Grünland in Acker auf Flächen, die auf vertraglicher Basis der Naturschutz- und Agrarsonderprogramme des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden (Bestandsschutz im Sinne des § 3a Abs. 2 S. 1 LG), soweit nach dem Inhalt des Vertrages nicht die dauerhafte Nutzung festgeschrieben war;
5. die Nutzungsintensivierung bzw. die Wiedernutzung von Flächen nach dem Auslaufen von Verträgen, welche auf der Basis der Naturschutz- und Agrarsonderprogramme des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union abgeschlossen wurden und werden (Bestandsschutz im Sinne des § 3a Abs. 2 S. 1 LG);
6. die Wiederaufnahme einer extensiven Nutzung brachgefallener Grünlandflächen, wenn dies spätestens vier Wochen vor Beginn dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde angezeigt worden ist und dieser nicht innerhalb dieser Frist widersprochen hat;

7. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 LJG mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nr. 28 und § 8. Zulässig bleibt das Befahren der Gewässer mit einem Boot zur Bergung von Wild unter Beachtung der getroffenen Einschränkungen für die jagdliche Nutzung;
8. die rechtmäßige und ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Sinne des Landesfischereigesetzes NRW in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nr. 19–23, § 9 und § 11 Nr. 3;
9. die bisher regelmäßig durchgeführten Sport- und Freizeitveranstaltungen der ortsansässigen Vereine und Kommunen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang im Einvernehmen mit dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde; die Beteiligungsrechte des Landschaftsgesetzes NRW sind zu beachten;
10. das Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen;
11. andere rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
12. die Unterhaltung und Wartung bestehender rechtmäßiger Verkehrswege, Anlagen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen im Benehmen mit dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde;
13. die Unterhaltung von Gewässern auf der Grundlage eines von den zuständigen Wasserbehörden im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde zu genehmigenden Unterhaltungsplanes;
14. die für die Betriebssicherheit der Bahn erforderlichen Pflege- und Instandsetzungsmaßnahmen an den Anlagen der Deutschen Bahn AG im Benehmen mit dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde;
15. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen, z. B. im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht; Zeit und Umfang dieser Maßnahmen sind mit dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Unterer Landschaftsbehörde abzustimmen;
16. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; diese Maßnahmen sind dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Unterer Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
17. der Lückenschluss des Siegtalradwanderweges, sofern eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht entgegensteht und dies mit den Schutzziele dieser Verordnung vereinbar ist.

§ 14

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

1. Öffentlich-rechtliche Verträge gem. §§ 54 ff Verwaltungsverfahrensgesetz NRW in der zurzeit gültigen

Fassung, die Maßnahmen und Handlungen von den Verboten dieser Verordnung ausnehmen, dürfen nur abgeschlossen werden, wenn sie mit dem Schutzzweck (§ 3) und den Schutzziele (§ 4) dieser Verordnung im Einklang stehen.

2. Die Verträge sind der Höheren Landschaftsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
3. Werden Befreiungen von Verboten dieser Verordnung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart, so treten diese Verbote bei Vertragsbeendigung oder bei Unwirksamkeit des Vertrages unverzüglich wieder in Kraft.

§ 15

Befreiungen

1. Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 5 Abs. 2 und der §§ 6–11 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn
 - a) die Durchführung der Verordnung im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Befreiung erfordern.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 5 Abs. 2 und der §§ 6–11 verstößt.
2. Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 50 000,- € geahndet werden.

Artikel 2

Landschaftsschutzgebiet

§ 1

Gegenstand des Landschaftsschutzgebietes

1. Das in § 2 näher bezeichnete und in den Karten gekennzeichnete Gebiet wird unter Landschaftsschutz gestellt.
2. Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den größten Teil der nicht unter Naturschutz gestellten Siegaue, insbesondere den Bereich zwischen der 10- und 100-jährlichen Hochwasserlinie, von der Landesgrenze bei Windeck-Opperzau bis zur Stadtgrenze von Siegburg.
3. Das Landschaftsschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Siegaue in den Gemeinden Windeck, Eitorf und der Stadt Hennef“.

§ 2

Abgrenzung des Schutzgebietes

1. Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 770,9 Hektar und umfasst:

in der Gemeinde Windeck
in der Gemarkung Dattenfeld die Fluren 2–4, 6–11, 24, 39–42, in der Gemarkung Geilhausen die Fluren 3–12, in der Gemarkung Herchen die Fluren 2–4, 6, 7, 11, 26, 29–31, 33, 44 und 50, in der Gemarkung Kohlberg die Flur 3, in der Gemarkung Leuscheid die Fluren 39, in der Gemarkung Rosbach die Fluren 1, 3–5, 7, 11–15, 17, 18 und 21, in der Gemarkung Windeck die Fluren 3 und 4;

in der Gemeinde Eitorf
in der Gemarkung Eitorf die Fluren 3, 7, 8, 27 und 28, in der Gemarkung Halft die Fluren 21, 41 und 43, in der Gemarkung Merten die Fluren 5–9, 17 und 18;

in der Stadt Hennef
in der Gemarkung Altenbödingen die Fluren 4, 18 und 19, in der Gemarkung Blankenberg die Fluren 1–4, 10 und 11, in der Gemarkung Geistingen die Fluren 1, 3, 8, 9, 26, 31 und 51, in der Gemarkung Lauthausen die Fluren 3–5 und 12, in der Gemarkung Striefen die Fluren 2–6, 8 und 10.

Alle Fluren sind jeweils teilweise betroffen.

2. Die genauen Grenzen des geschützten Gebietes sind in sechs Karten (DIN A0) im Maßstab 1:5000 (Deutsche Grundkarte) mit flächig gelber Schattierung dargestellt.

3. Besonders schutzwürdiges Grünland ist in diesen Karten mit einer schwarzen Kreuzschraffur dargestellt. Bestehende Grünlandnutzungen sind in diesen Karten mit einer im 45°-Winkel liegenden Schraffur gekennzeichnet. In diesen Karten ist gleichzeitig das angrenzende Naturschutzgebiet Siegaue dargestellt.

Nachrichtlich sind die Abgrenzung der FFH-Gebietsmeldungen an die EU-Kommission, Stand 16. März 2001 und Nachmeldung von 2003, sowie die Grenze des 10-jährlichen Überschwemmungsgebietes dargestellt.

4. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und können

a) als Originalausfertigung
bei der Bezirksregierung Köln (Höhere Landschaftsbehörde),

b) als Zweitausfertigung
bei dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises (Untere Landschaftsbehörde)

während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Charakter und Schutzzweck

Die Unterschutzstellung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes

a) gemäß § 21 Buchstabe a) LG zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter.

aa) Erhalten werden sollen insbesondere:

- kleinere Fließgewässer sowie Klein- und temporäre Stillgewässer in der Aue mit naturnahen Uferstrukturen und charakteristischer Vegetation;
- standortheimische Laubwälder, insbesondere naturnahe Hangwälder, Feuchtwälder, Weichholz- sowie Bachauenwälder und deren Fragmente mit ihren Waldmänteln;
- landschaftstypische Gehölzstrukturen, wie Feldgehölze, Gebüsche, Hecken, Ufergehölze, Einzelbäume und Baumgruppen;
- artenreiches und gut ausgeprägtes Grünland (Frischwiesen und -weiden, Feucht- und Nasswiesen und -weiden, Flutrasen und Riedwiesen) in zusammenhängenden Grünlandkomplexen einschließlich Brachen;
- der hohe Grünlandanteil in der Aue zur Erhaltung der historisch gewachsenen Kulturlandschaft;
- kulturhistorisch bedeutsame Nutzungsformen in der Aue, wie z. B. die Kopfweidennutzung sowie der Streuobstanbau;
- die Freiflächen im natürlichen Überschwemmungsgebiet der Sieg und ihrer Nebengewässer – auch als Reserven für die Schaffung von Retentionsräumen;
- die Siegaue wegen ihrer geomorphologischen und wasserwirtschaftlichen Bedeutung als Einzugsgebiet und Speicher von Oberflächenwasser;
- die bedeutenden klimatischen, hydrologischen und biotischen Funktionen, wie Kaltluftabfluss, Retention von Niederschlagswasser, Regeneration und Schutz des Grundwassers sowie Refugial-, Regenerations- und Vernetzungsraum für Pflanzen und Tiere;

ab) Wiederhergestellt werden soll das Wirkunggefüge und die Oberflächenstruktur von geschädigten Landschaftsteilen und Einzelementen, insbesondere:

- die Sieg als Fließgewässer nach dem „Fließgewässertypenatlas NRW“ (LUA Merkblätter Nr. 34)
- eine naturnahe Siegaue Landschaft mit ausgeprägter Gewässer- und Auendynamik;
- die charakteristischen Nutzungsstrukturen der Siegaue mit dominierendem, extensiv genutztem Dauergrünland;
- Dauergrünland auf häufig wasserbespannten Flächen (HQ 10);
- Auenwälder und historisch gewachsene, durch extensive und auenverträgliche Nutzung entstandene Lebensräume (z. B. extensiv genutztes Feucht- und Nassgrünland sowie Brachen);

- Auen- und Ufergehölzstrukturen;
 - eine auenangepasste extensive gewässerschonende Landnutzung und Bewirtschaftung nach dem Grundsatz der guten fachlichen Praxis;
 - rückgewinnbare Hochwasserretentionsräume;
 - eine ökologisch optimale Durchgängigkeit der Siegaue;
 - natürliche Auenstrukturen, wie Flutrinnen und -mulden sowie Altwasser;
 - die Vernetzung der Auen- und Hangwälder;
 - gehölzbestimmte Lebensräume halboffener Strukturen oder offener Biotope.
- b) gemäß § 21 Buchstabe b) LG wegen der Vielfalt, besonderen Eigenart und Schönheit der Siegaue, die vor allem geprägt wird durch
- die gegliederte offene Landschaft mit kleineren Fließgewässern, naturnahen Uferstrukturen, Gebüsch, Hecken, Ufergehölzen, Einzelbäumen und Baumgruppen;
 - die standortheimischen Laubwälder, insbesondere naturnahe Hangwälder, Feuchtwälder, Weichholzwälder und deren Fragmente mit ihren Waldmänteln;
 - die großen, zusammenhängenden Grünlandkomplexe, insbesondere im mittelgebirgsgeprägten Teil der Siegaue;
 - die kulturhistorisch bedeutsamen, das Landschaftsbild prägenden Elemente der Aue, wie Kopfweiden, Drieschnitzung und Streuobstwiesen, sowie die charakteristischen, ehemals zur Wasserkraftnutzung errichteten Gebäude;
 - eine Vielfalt von Randlinien vor allem an Waldrändern, Feld- und bachbegleitenden Gehölzen sowie an Übergangsbereichen von Ufern, Terrassen und Steilhängen;
 - die morphologische Vielfalt der durch Terrassen gegliederten Auenbereiche;
 - unterschiedlich breit ausgeprägte Talabschnitte und die im oberen Flussabschnitt stellenweise extrem steilen Talhänge und Felswände.
- c) gemäß § 21 Buchstabe c) LG wegen der besonderen Bedeutung für die Tages-, Wochenend- und Ferienerholung, bei der das stille Natur- und Landschaftserleben im Vordergrund steht.

§ 4

Umsetzung der Schutz- und Wiederherstellungsziele

Die zur Erhaltung und Wiederherstellung besonders schutzwürdiger Flächen zweckmäßigen Einschränkungen von Nutzungen, die über die nachfolgenden Verbote der §§ 5 und 6 hinausgehen, bleiben Vereinbarungen mit den Betroffenen vorbehalten. Die Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland-

flächen innerhalb der 10-jährlichen Überschwemmungsgebiete einschließlich der Qualmwasserflächen haben dabei Vorrang.

§ 5 Verbote

1. In dem Landschaftsschutzgebiet sind, soweit § 7 nichts anderes bestimmt, nach Maßgabe des nachfolgenden Absatzes 2 alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Charakters des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können und den besonderen Schutzzwecken zuwiderlaufen.
2. In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW, Anlagen in und an Gewässern, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern;
 2. Buden, Wohn- und Bauwagen, Warenautomaten, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder andere mobile Unterkünfte und Verkaufsstände außerhalb von Hofräumen und öffentlichen Verkehrsflächen auf- oder abzustellen;
 3. Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW oder Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
 4. ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art – hierzu zählen auch Drainageleitungen – zu verlegen, zu errichten oder zu verändern;
 5. Einfriedungen aller Art mit Ausnahme ortsüblicher Weidezäune und Forstkulturzäune anzulegen oder zu ändern;
 6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt oder der Geländegestalt vorzunehmen;
 7. den Grundwasserstand abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gewässern oder Drainagen) sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen; hiervon unberührt bleibt die Unterhaltung oder Erneuerung bestehender Drainagen und Gräben;
 8. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu unreinigen sowie die Bodenerosion zu fördern;

9. Abfälle, Schutt sowie andere feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
10. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;
11. mit Fahrzeugen einschließlich Fahrrädern außerhalb der befestigten Wege zu fahren sowie Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze, Stellplätze und außerhalb von Hofräumen abzustellen;
12. Camping-, Zelt-, oder Picknickplätze sowie Stellplätze für Fahrzeuge aller Art sowie Anhänger außerhalb von Hofräumen anzulegen, zu ändern oder zu erweitern;
13. zu zelten, zu campen oder zu lagern sowie Wohnwagen außerhalb von Hofräumen abzustellen;
14. Einrichtungen für den Wasser-, Schieß-, Luft-, Motor- und Modellsport anzulegen, bereitzustellen oder zu ändern sowie Modellfluggeräte mit Motor fliegen zu lassen;
15. Veranstaltungen aller Art, die den Schutzzweck des Gebietes beeinträchtigen können, ohne Einvernehmen mit dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde durchzuführen unter Berücksichtigung der Beteiligungsrechte nach dem LG;
16. Still- und Fließgewässer, hierzu zählen auch Fischteiche, anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, ihren Verlauf zu verändern, die Wasserqualität zu beeinträchtigen oder die Ufer und Sohlen zu beeinträchtigen (z. B. durch Beweidung oder Tritt von Weidetieren);
17. Quellen und Quellsümpfe zu verändern oder zu beeinträchtigen;
18. Erstaufforstungen vorzunehmen, ausgenommen ist die Neubegründung von Auenwald, sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen oder zu erweitern;
19. Hecken, Feld- oder Ufergehölze, hochstämmige Obstbaumbestände, Kopfbäume, Einzelbäume, Baumgruppen oder Baumreihen zu beseitigen oder zu beschädigen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks im Traufbereich und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, wie z. B. das Befestigen von Zäunen an Bäumen, jedoch nicht die ordnungsgemäße Pflege zwischen dem 1. August und dem 28. Februar;
20. Grünland, besonders schützwürdiges Grünland, Sümpfe, Quellbereiche sowie Brachflächen im Sinne von § 24 Abs. 2 LG zu verändern bzw. in eine andere Art der Bodennutzung umzuwandeln oder zu drainieren;
21. Wälder und sonstige geschlossene Gehölzbestände einschließlich Ufergehölze zu beweidern;
22. Lagerplätze anzulegen, zu ändern, zu erweitern oder zu unterhalten, mit Ausnahme solcher für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse.

§ 6

Gesetzlich geschützte Biotope

Bei Überlagerungen mit gesetzlich geschützten Biotopen bleiben weitergehende Bestimmungen des § 62 LG unberührt.

§ 7

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 5 bleiben:

1. die vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege- und Sicherungsmaßnahmen sowie die Durchführung von mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Maßnahmen, u. a. die Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Gewässerrenkonzeptes Sieg des Landes NRW;
2. die im Sinne des Landschaftsgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes rechtmäßige und ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nr. 4, 6, 7, 17, 18, 19, 20 und 21;
3. die Rückumwandlung von Grünland in Acker auf Flächen, die auf vertraglicher Basis der Naturschutz- und Agrarsonderprogramme des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden (Bestandsschutz im Sinne des § 3a Abs. 2 S. 1 LG);
4. die Nutzungsintensivierung bzw. die Wiedernutzung von Flächen nach dem Auslaufen von Verträgen, welche auf der Basis der Naturschutz- und Agrarsonderprogramme des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union abgeschlossen wurden und werden (Bestandsschutz im Sinne des § 3a Abs. 2 S. 1 LG);
5. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 BJagdG sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 LJG;
6. die rechtmäßige und ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Sinne des Landesfischereigesetzes NRW in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
7. die Unterhaltung von Gewässern auf der Grundlage eines von den zuständigen Wasserbehörden im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde zu genehmigenden Unterhaltungsplanes;
8. andere rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;

9. die bisher regelmäßig durchgeführten Sport- und Freizeitveranstaltungen der ortsansässigen Vereine und Kommunen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang im Einvernehmen mit dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde unter Berücksichtigung der Beteiligungsrechte nach dem LG;
10. die Unterhaltung und Wartung bestehender rechtmäßiger Verkehrswege, Anlagen, Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Drainagen im Benehmen mit dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde;
11. die für die Betriebssicherheit der Bahn erforderlichen Pflege- und Instandsetzungsmaßnahmen an den Anlagen der Deutschen Bahn AG im Benehmen mit dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde;
12. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen; Zeit und Umfang dieser Maßnahmen sind mit dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde abzustimmen;
13. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; diese Maßnahmen sind dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
14. das Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen;
15. der Lückenschluss des Siegtalradwanderweges, sofern eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht entgegensteht und dies mit den Schutzziele dieser Verordnung vereinbar ist.

§ 8

Ausnahmen und Befreiungen

1. Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten des § 5 für Maßnahmen zulassen, wenn sie im Einzelfall nicht geeignet sind, den Charakter des geschützten Gebietes zu verändern oder wenn sie dem Zweck des Landschaftsschutzes nicht zuwiderlaufen.
2. Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 5 Abs. 2 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn
 - a) die Durchführung der Verordnung im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Befreiung erfordern.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 5 Abs. 2 verstößt.
2. Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 50 000,- € geahndet werden.

Artikel 3

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

1. Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Satz 1 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
2. Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Altarm der Sieg/Krummauel“, Gemeinde Windeck, Rhein-Sieg-Kreis vom 2. Juni 1992 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 24 vom 15. Juni 1992, S. 195) wird aufgehoben.
3. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Rhein-Sieg-Kreis vom 4. Juli 1986 (Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 28 für den Regierungsbezirk Köln, ausgegeben in Köln am 14. Juli 1986) wird für den Bereich, der von dieser Verordnung erfasst ist, aufgehoben.

Köln, den 20. Mai 2005

gez.: Roters

Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 Landschaftsgesetz

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet „Siegtal in den Gemeinden Windeck, Eitorf und der Stadt Hennef“, Rhein-Sieg-Kreis vom 20. Mai 2005 nach Ablauf eines Jahres nach Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden.

Im Auftrag

gez.: Leßnich

ABl. Reg. K 2005, S. 251

340. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Siebengebirge“ Städte Königswinter und Bad Honnef, Rhein-Sieg-Kreis vom 12. Mai 2005

Aufgrund des § 42a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 20 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturschutzes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW – LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) in Verbindung mit den §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) wird im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz NRW (LJG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 792) verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

1. Das in § 2 näher bezeichnete und in den Karten gekennzeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.
2. Das Gebiet umfasst im Wesentlichen den Bereich des Siebengebirges auf dem Gebiet der Städte Königswinter und Bad Honnef im Rhein-Sieg-Kreis. Der durch starkes Relief geprägte Landschaftsausschnitt zeichnet sich durch ausgedehnte zusammenhängende Laubwaldbestände aus.
Hinweis: Der nördliche Bereich des Siebengebirges, auf dem Gebiet der Stadt Bonn, wird im Landschaftsplan „Ennert“ als Naturschutzgebiet festgesetzt.
3. Das Naturschutzgebiet beinhaltet die Gebietsmeldung DE-5309-301 „Siebengebirge“ nach den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie vom 21. Mai 1992 – FFH-Richtlinie –, ABl. EG Nr. L 206 S. 7).
4. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Siebengebirge“.

§ 2

Abgrenzung des Schutzgebietes

1. Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 4273 Hektar und umfasst auf dem Gebiet der Stadt Bad Honnef in der Gemarkung Aegidienberg die Fluren 1, 5, 6, 14, 28, in der Gemarkung Honnef die Fluren 1–10, 12–18, 23–29, 33–36, auf dem Gebiet der Stadt Königswinter in der Gemarkung Berghausen die Flur 5, in der Gemarkung Hasenpohl die Fluren 5, 6, 8–10, in der Gemarkung Heisterbacherrott die Fluren 1–3, in der Gemarkung Ittenbach die Fluren 1, 2, 4, 5, 8–13, 15, 16, in der Gemarkung Königswinter die Fluren 1–18, in der Gemarkung Niederdollendorf die Fluren 2–4, 6, 7, in der Gemarkung Oberdollendorf die Fluren 2–12 und in der Gemarkung Vinxel die Flur 5.

Die Fluren 2, 4, 6, 8, 14, 15, 26–28, 35 in der Gemarkung Honnef, die Flur 5 in der Gemarkung Ittenbach, die Fluren 7, 9–13, 15–18 in der Gemarkung Königswinter, die Fluren 4, 7 in der Gemarkung Niederdollendorf und die Fluren 4, 6 in der Gemarkung Oberdollendorf sind ganz betroffen. Alle übrigen Fluren sind teilweise betroffen.
2. Die genauen Grenzen des Naturschutzgebietes sind in vier Karten im Maßstab 1:5000 (Zusammendruck der Deutschen Grundkarte) und in einer Verkleinerung der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1:12 000 grün bzw. grau unterlegt dargestellt. Die FFH – Gebietsmeldung ist nachrichtlich in der Karte kariert gekennzeichnet.
3. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung und können mit dem Verordnungstext

- a) als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln (Höhere Landschaftsbehörde),
- b) als Zweitausfertigung bei dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises (Untere Landschaftsbehörde)

während der Dienststunden eingesehen werden.

4. Die entsprechenden Blätter der Deutschen Grundkarte sind in einer Blattübersicht dargestellt.

§ 3

Schutzzweck des Gebietes

Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) sowie Satz 2 LG zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung
 - eines ausgedehnten zusammenhängenden Laubwaldkomplexes, der aufgrund seiner Größe und Ausstattung eine zentrale Bedeutung im landesweiten und im europäischen Biotopverbundsystem einnimmt,
 - naturnaher Laubwaldbestände in naturraumtypischer Ausprägung, die sich durch Strukturreichtum, unterschiedliche Alters- und Entwicklungsphasen sowie einen hohen Alt- und Totholzanteil auszeichnen,
 - repräsentativ ausgebildeter Waldtypen, wie Erlen-Eschenwälder, Waldmeister-Buchenwälder und Hainsimsen-Buchenwäldern sowie Schluchtwälder und Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder, die zu den bedeutendsten Vorkommen in Nordrhein-Westfalen zählen,
 - von naturnahen Quellbereichen und Fließgewässersystemen mit sehr guter Wasserqualität und deren Lebensgemeinschaften,
 - von Steinbrüchen, offenen Felsbereichen, Blockhalden, trockenen wärmebegünstigten Hanglagen, Obstwiesen, Obstwiesenbrachen, Weinbergsbrachen, unbewaldeten durch Grünlandnutzung geprägten Tälern, Brachflächen, Feuchtlebensräumen und weiteren Strukturen als Lebensraum für seltene, bedrohte und auf derartige Lebensräume spezialisierte Tier- und Pflanzenarten,
 - einer Wärmeinsel für Tier- und Pflanzenarten, die im Siebengebirge ihre nördliche Verbreitungsgrenze erreichen,
 - von Stollensystemen als Quartier sowie von weiteren Habitatstrukturen für landesweit herausragende Fledermausbestände,
 - eines potenziellen Wiederbesiedlungsraumes für verschollene bzw. vom Aussterben bedrohte Arten,
 - zahlreicher z. T. gefährdeter und in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Insekten, Amphibien, Reptilien und Vögel und von deren Lebensräumen;

b) in Ausführung des § 48c LG in Verbindung mit der FFH-Richtlinie und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie vom 2. April 1979, Abl. EG Nr. L 103 S. 1) in der jeweils gültigen Fassung gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) sowie gemäß § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes

ba) zur Erhaltung folgender Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260),
- Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen (8150),
- Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220),
- Silikatfelsen mit ihrer Pioniervegetation (8230),
- Hainsimsen-Buchenwald (9110),
- Waldmeister-Buchenwald (9130),
- Stieleichen-Hainbuchenwald (9160),
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (9170),
- **Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder** (91E0);

bb) zur Wiederherstellung folgender Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Feuchte Hochstaudenfluren (6430),
- **Schlucht- und Hangmischwälder** (9180);

(*Nachrichtlich ist der Zifferncode der FFH-Richtlinie angegeben; prioritäre Lebensräume in Fettdruck)

bc) zur Erhaltung folgender wild lebender Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie und von deren Lebensräumen:

Säugetiere:

- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*),
- Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*),
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*),

Amphibien:

- Gelbbauchunke (*Bombina variegata*),

Fische:

- Groppe (*Cottus gobio*),

Wirbellose:

- Hirschkäfer (*Lacanus cervus*),
- Spanische Flagge (*Callimorpha quadripunctaria*);

bd) zur Erhaltung folgender wild lebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie und von deren Lebensräumen:

- Eisvogel (*Alcedo atthis*),
- Mittelspecht (*Dendrocopus medius*),
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),
- Grauspecht (*Picus canus*),
- Neuntöter (*Lanius collurio*),
- Rotmilan (*Milvus milvus*);

be) zur Erhaltung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender Zugvögel gemäß Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie:

- Zippammer (*Emberiza cia*),
- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*);

bf) zur Erhaltung folgender wild lebender Tierarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie und von deren Lebensräumen:

Säugetiere:

- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*),
- Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*),
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*),
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*),
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*),

Reptilien:

- Mauereidechse (*Podarcis muralis*),
- Zauneidechse (*Lacerta agilis*),
- Schlingnatter (*Coronella austriaca*),

Amphibien:

- Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*);

c) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe b) LG aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen, insbesondere

- aufgrund der geologischen und petrologischen Bedeutung des Siebengebirges als Zentrum des tertiären Vulkanismus,
- im Hinblick auf die tier- und pflanzengeographische Bedeutung des Gebietes,
- aufgrund der kulturgeschichtlichen Bedeutung des Landschaftsraumes, insbesondere als Zeugnis der Besiedlungs- und Kulturaktivitäten unterschiedlicher Epochen,
- im Hinblick auf die naturschutzgeschichtliche Bedeutung des Siebengebirges;

d) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe c) LG wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit

- des Siebengebirges als ein zusammenhängendes ausgedehntes Laubwaldgebiet,
- der charakteristischen Morphologie des Landschaftsraumes mit vielfältigen natürlichen Strukturen sowie kulturhistorischen Besonderheiten,
- des Siebengebirges in seiner Gesamtheit und der damit verbundenen Eignung für die natur- und landschaftsgebundene Erholung, das Naturerleben und die Umweltbildung,
- der vielfältigen Blickbeziehungen, insbesondere vom Siebengebirge auf das Rheintal und auf die umliegenden Landschaften sowie innerhalb des Siebengebirges, als auch vom Rheintal und von anderen außerhalb gelegenen Aussichtsmöglichkeiten auf das Siebengebirge.

§ 4
Umsetzung der Schutzziele

1. Zielsetzung aller Maßnahmen – insbesondere der waldbaulichen Maßnahmen – ist die Erhaltung und Pflege der in § 3 genannten naturnahen Lebensräume sowie der in § 3 genannten Arten und ihrer Lebensräume.

Die Belange des Biotop- und Artenschutzes sind bei der Lenkung des Erholungsverkehrs vorrangig zu berücksichtigen. Zur Umsetzung der FFH-Schutzziele und gleichzeitiger Besucherlenkung wird ein Wege- und Nutzungskonzept für das Siebengebirge angestrebt.

2. Der Erhalt und die Wiederherstellung der natürlichen Waldlebensgemeinschaften durch waldbauliche und biotopgestaltende Maßnahmen soll auf der Grundlage eines Waldpflegeplanes oder eines entsprechenden Sofortmaßnahmenkonzeptes erfolgen.
3. Der Waldpflegeplan oder ein entsprechendes Sofortmaßnahmenkonzept wird durch die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen (LÖBF) in Zusammenarbeit mit der zuständigen Forstbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde und im Benehmen mit den Waldbesitzern sowie unter Beteiligung der nach § 12 Abs. 5 LG NW anerkannten Naturschutzverbände erarbeitet. Außerhalb von Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen sollen die waldbaulichen Maßnahmen nach Möglichkeit durch öffentlich-rechtliche Verträge vereinbart und im Rahmen von Fördermaßnahmen umgesetzt werden.
4. Zur Erhaltung und Entwicklung der FFH-relevanten Waldgesellschaften mit ihrer jeweils typischen Vegetation und Fauna in den verschiedenen Entwicklungs- und Altersstufen sowie standörtlichen typischen Variationsbreite, ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder sollen insbesondere folgende Schutzziele und Maßnahmen Berücksichtigung finden:

- Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die jeweilige natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von GroÙhöhlen-, Uralt- und Horstbäumen,
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen,
- Vermehrung der jeweiligen Wald-Lebensraumtypen durch den Umbau von Beständen, die nicht mit bodenständigen Baumarten bestockt sind,
- Nutzungsaufgabe auf Teilflächen.

Darüber hinaus sollen im Bereich der nicht FFH-relevanten Waldbestände folgende Ziele berücksichtigt werden:

- Schaffung, Erhaltung und Pflege altersheterogener Laubwaldbestände aus Arten der natürlichen Waldgesellschaften des Gebietes,
 - Schonung und Erhaltung von Laubwald-Altbeständen, Erhalt von ca. 10% der bodenständigen Laubwaldgesellschaften bis zur Totholzphase durch Ausweisung eines Netzes von Altholzinseln,
 - Hohe Umtriebszeit bei Laubwaldbeständen mit einzelstammweiser oder kleinflächiger Nutzung und natürlicher Verjüngung ohne nachhaltige Schädigung der Bodenvegetation und des Bodens sowie Erhalt von Altbäumen und Totholz,
 - Steigerung des Laubholzanteils, frühzeitige und starke Durchforstung der Nadelholzbestände, zügiger Umbau der Nadelholzbestände,
 - Erhaltung, Pflege und Vermehrung seltener Gehölzarten, die zum Artenbestand des Waldes und der Xerothermstandorte gehören (z. B. Elsbeere, Speierling, Mehlbeere, Mispel, Berg-Ulme, Sommer- und Winterlinde, Wildobstarten, Felsenbirne, Wolliger Schneeball) auf ihren realen und potentiellen Standorten,
 - Ökologische Gestaltung der Waldränder,
 - Erhaltung und Wiederherstellung der Niederwaldwirtschaft auf Beispielflächen, die zwischen der zuständigen Unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festgelegt werden.
5. Zur Erhaltung und Entwicklung weiterer Lebensraumtypen und Arten gemäß § 3, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind, jedoch nicht unmittelbar über Maßnahmen des Waldpflegeplans erfasst werden, sollen die folgenden von der LÖBF vorgesehenen Maßnahmen berücksichtigt werden.

Schutzmaßnahmen für den Lebensraum „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ mit ihrer typischen Flora und Fauna (z. B. Groppe, Eisvogel):

- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigt Fließgewässerdynamik,
- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf,
- Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen,
- Regelungen von Freizeitnutzungen, Vermeidung von Trittschäden,
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und der Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen.

Schutzmaßnahmen für die Lebensraumtypen „Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen“, „Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation“ und „Silikatfelskuppen mit ihrer Pioniervegetation“:

- Regelung der Erholungsnutzung, einschließlich des Kletterns und des Betretens der Felsköpfe und -wände sowie ihrer Umgebung,
- ggfs. Freistellen der Halden, Felsen und Kuppen,
- Erhaltung des bodenständigen Laubwaldes im unmittelbaren Umfeld der Lebensräume und Umwandlung von Nadelholzbeständen in bodenständigen Laubwald.

Schutzmaßnahmen für den Lebensraumtyp „Feuchte Hochstaudenfluren“:

- Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Überflutungsdynamik,
- Vegetationskontrolle und Entfernung von Gehölzen,
- Schutz vor Eutrophierung.

Schutzmaßnahmen für Fledermäuse:

- Erhaltung der bekannten Quartiere, insbesondere im Bereich der Ofenkaulen einschließlich ihrer mikroklimatischen Verhältnisse, ihres Wasserhaushalts und ihrer Zugänglichkeit für Fledermäuse,
- Erhaltung der Ungestörtheit der Quartiere durch Untersagung jeglicher Nutzung oder Erschließung, insbesondere jeglicher touristischer oder Freizeitnutzung,
- Vergitterung des Quartiereingangs durch Fledermausgitter oder andere geeignete Verschlüsse mit Kontrollmöglichkeit,
- Erhalt und Förderung der naturnahen Umgebung der Quartiere; Vermeidung chemischer, physikalischer und sonstiger Belastungen und Beeinträchtigungen der unterirdischen Quartiere durch Nutzungen oder andere Einwirkungen aus den darüber gelegenen oberirdischen Bereichen,
- Durchführung von Maßnahmen an Stollen nur in der Zeit vom 15. Mai bis 31. August im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorschriften.

Schutzmaßnahmen für die „Spanische Flagge“:

- Erhaltung und Förderung der Population,
- Erhaltung von Felsanschnitten,
- Freistellen breiter Kräuterstreifen am Fuß besiedelter Felsen und Erhaltung von Wasserdostfluren.

Schutzmaßnahmen für Amphibien, insbesondere Gelbbauchunke und Geburtshelferkröte:

- Erhaltung und Entwicklung aquatischer und terrestrischer Lebensräume insbesondere der ausreichend besonnten, vegetationsfreien oder -armen

(periodischen) Kleinstgewässer in ausreichender Anzahl als Laichgewässer, der Habitatstrukturen wie Stubben sowie der angrenzenden Laubwaldbestände als Sommer- und Winterquartier,

- Vermeidung des zu starken Bewuchses und der Verlandung der Kleingewässer und deren Umgebung,
- Einschränkung der Freizeitaktivitäten.

§ 5

Verbote

1. In dem Naturschutzgebiet sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, soweit § 7 nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der in § 3 dieser Verordnung genannten Biotope sowie der Lebensräume und Populationen der dort genannten Pflanzen- und Tierarten führen können.
2. In dem Naturschutzgebiet ist es insbesondere verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Landesbauordnung, sowie Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern; von der Unteren Landschaftsbehörde kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 48d LG NW durchgeführt wurde und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) durch die Änderung oder Nutzungsänderung dürfen keine nachteiligen und nachhaltigen Auswirkungen auf das Schutzgebiet möglich sein;
 - b) bei Errichtung umfasst die Grundfläche des Vorhabens nicht mehr als 15 m²;
 - c) bei Errichtung einer baulichen Anlage darf die Gebäudehöhe gemessen an der Talseite maximal 3 m betragen;
 - d) das Vorhaben erfolgt auf einem bereits bebauten Grundstück im Verbund mit vorhandener Bebauung.
 2. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten oder andere mobile Verkaufsstände aufzustellen oder abzustellen;
 3. Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 der Landesbauordnung oder Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen, gesetzlich vorgeschrieben sind oder soweit sie nicht ausschließlich der Besucherlenkung oder -information dienen und mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind;

4. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art – hierzu zählen auch Drainageleitungen – zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;
5. Einfriedungen aller Art – mit Ausnahme von ortsüblichen Weidezäunen oder forstwirtschaftlichen Kulturzäunen – anzulegen oder zu ändern; ausgenommen sind Grundstückseinfriedungen, die den Schutzzweck nicht tangieren und mit den FFH-Zielen in Einklang stehen;
6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
7. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;
8. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen – ausgenommen hiervon ist der Einsatz von Hütehunden in Verbindung mit der Wanderschäfererei und Jagdhunden in Verbindung mit der Jagdausübungsberechtigung bzw. des Jagdschutzes;
9. Hundearbeiten durchzuführen, die über den jagdlichen Einsatz hinausgehen;
10. zu zelten, zu campen oder zu lagern;
11. Flächen außerhalb der befestigten (geschotterten oder asphaltierten) oder gekennzeichneten Straßen und Wege – einschließlich der ausgewiesenen Wanderwege – sowie außerhalb von Park- oder Stellplätzen, zu betreten oder außerhalb der hierfür zugelassenen Straßen und Wege zu reiten oder mit Fahrzeugen zu fahren, Stollen und Höhlen zu betreten;
11. a zu klettern; die Untere Landschaftsbehörde kann mit Genehmigung der Höheren Landschaftsbehörde Ausnahmen für das Klettern am Stenzelberg zulassen, wenn die Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes und den Schutzzielen des Naturschutzgebietes gegeben ist. Bei Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gilt der § 9 der VO entsprechend;
12. auf unbefestigten Wegen und auf befestigten Wegen, deren vegetationsfreie Fläche weniger als 2,5 m breit ist, Rad zu fahren;
13. Kraftfahrzeuge, Anhänger oder Geräte aller Art – mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen auf gekennzeichneten Parkplätzen – abzustellen, sowie Stellplätze für Kraftfahrzeuge oder Anhänger aller Art anzulegen oder zu erweitern;
14. Camping-, Zelt-, Picknick-, Lager- oder Spielplätze sowie Einrichtungen für Erholungs- und Sportzwecke zu errichten, bereitzustellen, zu ändern oder zu erweitern;
15. Veranstaltungen aller Art mit mehr als 50 Teilnehmern durchzuführen;
16. Einrichtungen für den Schieß-, Luft-, Wasser-, Motor- oder Modellsport bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben, Motorflugmodelle über das Gebiet fliegen zu lassen sowie mit Luftfahrzeugen aller Art, einschließlich Heißluftballons, Drachenfliegern und Gleitschirmen zu starten oder zu landen;
17. stehende oder fließende Gewässer, einschließlich Fischteiche, anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, die Ufer – und Sohlstruktur der Gewässer zu verändern sowie die Hydrobiologie oder den Wasserchemismus nachhaltig zu beeinträchtigen sowie Teiche im Hauptschluss fischereilich zu nutzen, ausgenommen hiervon ist die Nutzung und Unterhaltung von Teichen bis zum Ablauf der wasserrechtlichen Zulassung;
18. den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
19. zu baden, zu schwimmen, zu tauchen, Eisflächen zu betreten oder Wasserfahrzeuge aller Art einzubringen oder bereitzustellen oder mit ihnen zu fahren sowie sonstigen Wassersport zu betreiben;
20. zu angeln;
21. nicht fischereilich genutzte Gewässer bis 0,5 Hektar sowie Teichanlagen ohne wasserrechtliche und landschaftsrechtliche Zulassung der fischereilichen Nutzung zuzuführen;
22. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände aller Art, insbesondere Abfälle, Boden, Altmaterialien, Gartenabfälle und Klärschlamm einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen sowie Pflanzenschutzmittel und Düngemittel aller Art zu lagern;
23. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel und Düngemittel aller Art auszubringen;
24. Mieten, Silagen, Mist- oder Komposthaufen anzulegen, zu erweitern oder bereitzustellen sowie Heu-, Silage- und Strohballen länger als 14 Tage zu lagern;
25. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen und die Bodenerosion zu fördern; von der Unteren Landschaftsbehörde kann eine Ausnahme unter Beachtung der Ergebnisse einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 48d LG NW von der Verfestigung oder Versiegelung zugelassen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) durch das Vorhaben dürfen keine nachteiligen und nachhaltigen Auswirkungen auf das Schutzgebiet möglich sein,
 - b) die Grundfläche des Vorhabens umfasst nicht mehr als 15 m² und

- c) das Vorhaben erfolgt auf einem bereits bebauten Grundstück im Verbund mit vorhandener Bebauung;
26. bisher unbeweidete Flächen zu beweiden;
 27. Streuobstbestände durch Beweidung zu schädigen und auf Weideflächen die Grasnarbe durch übermäßige Beweidung sowie durch zu lange oder zu frühe Beweidung flächenhaft zu schädigen;
 28. Grünland und Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie landwirtschaftlich extensiv bewirtschaftete Flächen (insbesondere Obstwiesen) in eine Intensivnutzung zu überführen;
 29. Waldflächen, Gehölzbestände, Hochstaudenfluren, Quell-, Sumpf- und Uferbereiche zu beweiden bzw. in sonstiger Weise erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen;
 30. Pflanzen aller Art und Pilze oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;
 31. wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln, zu beschädigen oder fortzunehmen;
 32. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln;
 33. Bienenvölker aufzustellen; ausgenommen hiervon ist das Aufstellen von bis zu 10 Bienenvölkern mit maximal 5 Ablegern im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;
 34. Weihnachtsbaum-, Schmuckkreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen;
 35. Erstaufforstungen vorzunehmen;
 36. Laubwald und Laubmischwald (mit über 50% Laubbäumen) in Nadelwald umzuwandeln;
 37. Wiederaufforstungen von Laubwaldbeständen bodenständiger Baumarten – insbesondere in den in § 3 genannten FFH-Lebensräumen – mit Nadelbäumen oder anderen Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften der jeweiligen FFH-Lebensräume bzw. des Naturraumes gehören, vorzunehmen; unberührt bleibt die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20 %, soweit dies mit dem Schutzzweck vereinbar ist;
 38. Wiederaufforstungen von Nadelwald mit Nadelbäumen oder anderen als Laubgehölzen der natürlichen Waldgesellschaften des Gebietes in Quellbereichen, Siefen und Bachtälern vorzunehmen;
 39. Wald umzuwandeln oder in bodenständigen Laubholzbeständen – insbesondere in den in § 3 genannten FFH-Lebensräumen – Kahlhiebe vorzunehmen; Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von drei Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 Hektar zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken;
 40. Rückarbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen vorzunehmen;
 41. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Düngemittel in Waldbereichen auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz und anderen Produkten im Bestand vorzunehmen, unberührt bleiben die Bodenschutzkalkung und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde;
 42. Bodenschutzkalkungen innerhalb von Sumpf- und Quellbereichen, nährstoffarmen Bereichen und gemäß § 62 LG geschützten Biotopen vorzunehmen;
 43. in Laubwaldbeständen Horst- und Höhlenbäume zu fällen sowie in der Zeit vom 1. April bis 30. September Holzeinschläge vorzunehmen;
 - 44 a. Wildfütterungen vorzunehmen; ausgenommen hiervon sind Wildfütterungen mit Raufutter und Anwelksilage in Notzeiten gem. § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz NW, sofern die Durchführung dieser gesetzlichen Verpflichtung nicht außerhalb des Schutzgebietes möglich ist. Ort, Art und Zahl der Fütterungseinrichtungen sind hierbei auf Vorschlag des Jagdausübungsberechtigten von der Unteren Jagdbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde zu bestimmen;
 - 44 b. Ablenkungsfütterungen vorzunehmen, ausgenommen hiervon sind durch die Untere Jagdbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde genehmigte Ablenkungsfütterungen;
 - 44 c. Wildäsungsflächen und Wildäcker anzulegen; zulässig bleibt die Nutzung von Grünland als Wildäsungsfläche, soweit die Flächen maximal zweimal jährlich gemäht werden und keine stickstoffhaltigen Düngemittel eingesetzt werden; die Flächen sind auf Vorschlag des Jagdausübungsberechtigten von der Unteren Jagdbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde zu bestimmen;

45. Kirrungen in Biotopen gem. § 62 LG NW und sämtlichen Feuchtbereichen sowie Lebensräumen gem. § 3 Buchstabe ba) und bb) dieser Verordnung anzulegen; die Verteilung der Kirrungen hat so zu erfolgen, dass pro 100 Hektar Fläche nicht mehr als eine Kirrstelle angelegt wird; als Kirrmittel darf pro Kirrstelle und Tag nicht mehr als 1 l Getreide – einschließlich Mais – ausgebracht werden;
46. geschlossene Kanzeln zu errichten oder zu verändern, Hochsitze ohne das Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde zu errichten sowie offene Ansitzleitern in sensiblen Bereichen, wie Biotopen gem. § 62 LG NW und sämtlichen Feuchtlebensräumen, zu errichten.

§ 6

Gesetzlich geschützte Biotope

Bei Überlagerungen mit gesetzlich geschützten Biotopen bleiben weiter gehende Schutzbestimmungen des § 62 LG unberührt.

§ 7

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 5 bleiben:

1. die im Sinne des Landschaftsgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes rechtmäßige und ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nrn. 1, 4, 6, 22, 24–29, und 33–43; das vorstehend ausgenommene Verbot Nr. 37 gilt nicht, soweit diese Maßnahmen aufgrund einer Vereinbarung gemäß § 4 erfolgen;
2. waldbauliche Maßnahmen auf der Grundlage einer Vereinbarung gemäß § 4 Abs. 3;
3. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetzes (BJagdG) in der geltenden Fassung sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 LjG – NRW mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nrn. 32 und 44–46;
4. die rechtmäßige und ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Sinne des LFischG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nrn. 17, 18, 21 und 32 mit Ausnahme der Durchführung von Besitzmaßnahmen im Rahmen eines alle drei Jahre zwischen der Unteren Fischereibehörde und dem Fischereiberechtigten abgestimmten Besitzplans sowie mit Ausnahme von Maßnahmen nach § 3 Buchst. b–e Fischereigesetz NRW;
5. die Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines von der Unteren Wasserbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde genehmigten Unterhaltungsplanes;

6. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Nach Beendigung eines Vertrages kann die vorher rechtmäßig ausgeübte Nutzung wieder aufgenommen werden, sofern der Vertrag keine entgegenstehenden Regelungen enthält. Wird diese durch Verbote oder Gebote des Landschaftsgesetzes oder aufgrund des Landschaftsgesetzes eingeschränkt oder untersagt, wird eine angemessene Entschädigung gem. § 7 Abs. 3 LG NW in Geld geleistet (§ 3a Abs. 2 LG NW);
7. die Unterhaltung und Wartung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege sowie notwendige Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht;
8. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
9. die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen;
10. Maßnahmen aufgrund vertraglicher Regelungen im Einvernehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde unter Beteiligung der nach § 12 Abs. 5 LG NW anerkannten Naturschutzverbände, sofern ein gleichwertiger Schutz des Gebietes gewährleistet ist;
11. Untersuchungen im Rahmen der geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme – einschließlich der Ausführung von Sondierbohrungen- im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;
12. Veranstaltungen, denen die Untere Landschaftsbehörde zugestimmt hat; Veranstaltungen innerhalb des Waldes, denen zusätzlich die Untere Forstbehörde zugestimmt hat; von diesen Zustimmungsvorbehalten ausgenommen sind eintägige Veranstaltungen im Bereich des Nasseplatzes mit Erlaubnis des Verschönerungsvereins für das Siebengebirge (VVS); die Untere Landschaftsbehörde ist regelmäßig über diese Veranstaltungen zu unterrichten;
13. die Nutzung der Fläche westlich des Wohngebietes am Fronhof bei Heisterbacherrott als Spielplatz mit Erlaubnis der Stadt Königswinter.
14. Verbotsvorschriften, die nach den Feststellungen der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der Höheren Landschaftsbehörde einen Entschädigungsanspruch begründen, für den finanzielle Mittel zum Ausgleich nicht zur Verfügung stehen. Vertragliche oder Regelungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Wege- und Nutzungskonzept

Nach Genehmigung des Wege- und Nutzungskonzeptes für das Siebengebirge durch die Höhere Landschafts-

behörde bei der Bezirksregierung Köln werden die Betretungsverbote dieser Verordnung überprüft und aufgrund einer Änderungsverordnung angepasst.

§ 9 Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 5 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 10 Öffentlich – rechtlicher Vertrag

1. Öffentlich-rechtliche Verträge gem. §§ 54 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz NW in der zurzeit gültigen Fassung, die Maßnahmen und Handlungen von den Verboten dieser Verordnung ausnehmen, dürfen nur abgeschlossen werden, wenn sie mit dem Schutzzweck (§ 3) und den Schutzziele (§ 4) dieser Verordnung in Einklang stehen.
2. Die Verträge sind der Höheren Landschaftsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
3. Werden Befreiungen von Verboten dieser Verordnung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart, so treten diese Verbote bei Vertragsbeendigung oder bei Unwirksamkeit des Vertrages unverzüglich wieder in Kraft.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein Verbot des § 5 Abs. 2 dieser Verordnung verstößt.
2. Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50 000,- € geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

1. Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Satz 1 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
2. Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Siebengebirge“, Städte Königswinter und Bad Honnef/Rhein-Sieg-Kreis und Stadt Bonn vom 12. Oktober 1989, (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 23. Oktober 1989, Nr. 43 S. 330 ff.) wird für den Bereich, der von dieser Verordnung erfasst ist, aufgehoben.

3. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Rhein-Sieg-Kreis vom 4. Juli 1986 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 14. Juli 1986 – Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 28), in Verbindung mit der ordnungsbehördlichen Verordnung über Ergänzung und Teil-Aufhebung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Rhein-Sieg-Kreis vom 4. Juli 1986, vom 13. Oktober 1989, (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 23. Oktober 1989, Nr. 43, S. 335), wird für die Bereiche, die von dieser Verordnung erfasst sind, aufgehoben.

Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Köln
– Höhere Landschaftsbehörde –
-Az.: 51.2-1.1-SU/Sie

Köln, den 12. Mai 2005

gez.: Roters

ABl. Reg. K 2005, S. 262

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

341. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 52 Abs. 2 GmbHG

Der Aufsichtsrat unserer Gesellschaft hat sich am 12. Mai 2005 wie folgt konstituiert: Klaus Kösling, Oberhausen, kfm. Angestellter, Vorsitzender, Frank Boss, Mönchengladbach, Fraktionsgeschäftsführer, stellv. Vorsitzender, Rolf Fliß, Essen, kfm. Angestellter, Dieter Kurka, Düsseldorf, Vorstandsmitglied, Udo Molsberger, Köln, Landesdirektor, Ursula Schiefer, Düsseldorf, Hausfrau, Ralph Sterck, Köln, Geschäftsführer.

Köln, den 12. Mai 2005

Rheinische Beamten-Baugesellschaft mbH
Die Geschäftsführung

ABl. Reg. K 2005, S. 270

**342. Kraftloserklärung einer
Gemeinschaftslizenz gemäß Artikel 3 der
Verordnung (EWG) Nr. 881/92
h i e r : Rhein-Sieg-Kreis – Der Landrat –
Straßenverkehrsamt, Siegburg**

Die auf Konstantin Tschichutina, Im Grotten 21, 53840 Troisdorf, ausgestellte 5. beglaubigte Abschrift der Gemeinschaftslizenz Nr. D-470/NW/SU, gültig bis zum 29. Oktober 2007, mit der diesem die Ausführung von Transporten für Dritte mit Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen gestattet war, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Siegburg, den 12. Mai 2005

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Straßenverkehrsamt, Siegburg
gez.: Kle in

ABl. Reg. K 2005, S. 271

**343. Bekanntmachung der
Tagesordnung des Wasserversorgungsverbandes
Rhein-Wupper**

Wasserversorgungsamt
Rhein-Wupper

Wermelskirchen, den 17. Mai 2005

Zu einer Sitzung der Verbandsversammlung lade ich Sie am

Dienstag, den 14. Juni 2005, 14.30 Uhr,
in den Sitzungssaal des Wasserwerkes Schürholz ein.

Tagesordnung:
I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Benennung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift über die heutige Sitzung
3. Genehmigung der Niederschriften der Verbandsversammlung vom 7. Dezember 2004
4. Kenntnisnahme der Niederschrift der Werksausschuss-Sitzung vom 7. Dezember 2004
5. Wahl von Delegierten in die Ausschüsse des Wupperverbandes
 - a) Bau- und Investitionsausschuss
 - b) Finanzausschuss
6. Jahresbericht 2004
7. Anfragen
8. Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil

9. Anfragen
10. Verschiedenes

Beratungsunterlagen zu Punkt 6 sind beigelegt.

Der Vorsitzende
gez.: B u r g h o f f

ABl. Reg. K 2005, S. 271

**344. Bekanntmachung der Tagesordnung des
Zweckverbandes Kölner Randkanal**

Tagesordnung zur 97. Verbandsversammlung am
Dienstag, dem 14. Juni 2005, 10.00 Uhr,

im Hause RWE Power AG, Köln, Stüttgenweg 2, Erdgeschoss, Zimmer E 22.

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, der termingerechten Einladung, Benennung eines Mitgliedes zur Unterzeichnung der Niederschrift sowie Bestellung eines Schriftführers.
2. Genehmigung der Niederschrift der 96. Verbandsversammlung
3. Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2004 durch die Revision der RWE Power AG
4. Beschluss über die Jahresrechnung 2004
5. Entlastung des Verbandsvorstehers gemäß § 10 Ziffer 1 e der Satzung des Zweckverbandes Kölner Randkanal
6. Vorstellung der Maßnahmen zum konstruktiven Hochwasserschutz und Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen
7. Bericht des Verbandsingenieurs
8. Verschiedenes

Zweckverband Kölner Randkanal

Köln, den 18. Mai 2005

gez.: i. V. B r e u n s b a c h

ABl. Reg. K 2005, S. 271

**345. Aufgebot eines Sparkassenbuches;
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3221256070 (11256070), ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 18. Mai 2005

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2005, S. 271

**346. Aufgebot eines Sparkassenbuches;
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000050546, ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der

Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 17. Mai 2005

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2005, S. 271

**347. Aufgebot eines Sparkassenbuches;
hier: Sparkasse Leverkusen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß § 16 der Sparkassenverordnung vom 15. Dezember 1995 aufgeboden: Sparkasse Leverkusen, Kontonummer: alte Nr. 306223678 – neue Nr. 3006223675.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 17. Mai 2005

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2005, S. 272

**348. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern;
hier: Sparkasse Aachen**

Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung NW werden die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen – bzw. der Kreissparkasse oder der Stadtparkasse Aachen als deren Rechtsvorgänger – zu folgenden Konten hiermit für kraftlos erklärt: Geschäftsstelle, Kontonummer: Konzen, 351043039, Roetgen, 360009963, Baesweiler, 320532427.

Aachen, den 17. Mai 2005

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2005, S. 272

**349. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches;
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen**

Das Sparkassenbuch Nr. 3008695, ausgestellt von der Stadtparkasse Wermelskirchen, wird gemäß § 16 (2), 6 der Sparkassenverordnung Nordrhein-Westfalen für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 13. Mai 2005

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2005, S. 272

E Sonstige Mitteilungen

**350. Berichtigung zum
„Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln“
Nr. 18, S. 198, lfde. Nr. 292**

Die o.g. Veröffentlichung wird wie folgt berichtigt:

**Veröffentlichung der Feststellung des
Jahresabschlusses 2003, der Verwendung des
Gewinnes sowie des Prüfungsvermerkes über die
Prüfung des Jahresabschlusses 2003 des
Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln hat in ihrer Sitzung am 22. Juni 2004 den Jahresabschluss 2003 festgestellt. Gemäß Beschluss der Verbandsversammlung wird der Jahresüberschuss 2003 in Höhe von 1 498 981,47 € in voller Höhe dem Eigenkapital des Zweckverbandes zugeführt.

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW:

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2003 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Bachem, Fervers, Janssen, Mehrhoff in Köln hat am 28. Mai 2004 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln, Köln, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen sowie der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) in Deutschland festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-

grundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Dieser Bestätigungsvermerk wird wie folgt ergänzt:
„Es besteht ein nicht Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von 12 890 768,04 €.“

Zweckverband für die Kreissparkasse Köln

Köln, den 12. April 2005

GPA NRW

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
gez.: **W i e g a n d**

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung können im Geschäftsgebäude Köln, Neumarkt 18–24 (Kreissparkasse Köln – Zimmer 5222) in der Zeit vom 30. Mai bis 30. Juni 2005 montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr eingesehen werden oder zur Übersendung angefordert werden.

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
147 2222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 1,36 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (0 22 34) 20 90 99-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (0 22 34) 20 90 99-0.